



Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach § 41 FlurbG -



1. Ausfertigung

Vereinfachte Flurbereinigung Gevensleben

Landkreis Helmstedt

Verf.-Nr.: 2699

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Vereinfachte Flurbereinigung Gevensleben

Landkreis Helmstedt

(Verf.-Nr.: 2699)

Bestandteile

Inhalt

- I. Karten
 - 1. Gebietskarte
 - 2. Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
- II. Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)
- III. Erläuterungsbericht

Vereinfachte Flurbereinigung Gevensleben 2699
Plan nach § 41 FlurbG

Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig
Wilhelmstraße 3, 38100 Braunschweig

I. Karten

Inhalt

1. Gebietskarte
(1:20000)

2. Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
(1:5000)

Gebietskarte

Maßstab 1: 25000

Vereinfachte Flurbereinigung
Gevensleben

Landkreis Helmstedt 30

02 2699

Träger des Vorhabens:

Teilnehmergemeinschaft

Größe des Gebietes 839 ha
nach Flurbereinigungsbeschluss
und Anordnungsnummer :

Amt für regionale Landes-
entwicklung Braunschweig

Zeichenerklärung

-  Flurbereinigungsgebietsgrenze
-  Landesgrenze
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenze

Quelle: Auszug aus den Gebasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

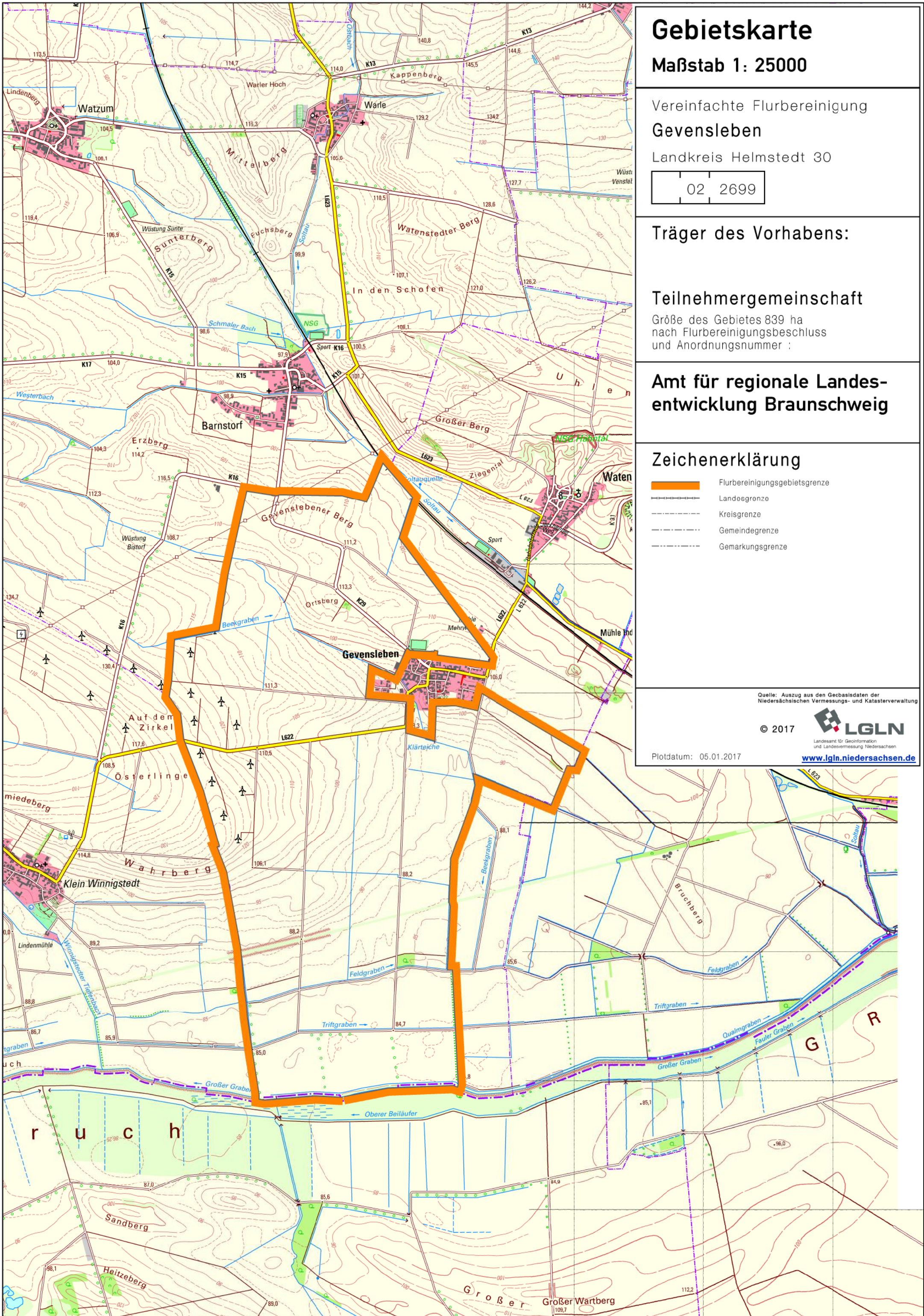
© 2017




Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen

Plotdatum: 05.01.2017

www.lgln.niedersachsen.de





Zeichenerklärung

vorhanden geplant

Grenzen

- Grenze des Flurbereinigungsgebietes

Verkehrsanlagen

- Autobahn
- Bundesstraße
- öffentliche Straße
- Bau auf vorhandener Trasse
- Bau auf neuer Trasse
- WW = Wirtschaftsweg
- Wegverfestigungsarten: SB = schwere Befestigung, MSB = mittelschwerer Befestigung
- Bauweisen: (SB) = Betonstein-Decke, (PB) = Plasterdecke in Betonstein, (SB) = Spurbahn in Beton
- Ausweichstelle
- Wendepfad

Gewässer

- Fließrichtungspfeil
- Seitengraben
- fließendes Gewässer
- Bau in vorhandener Trasse
- Bau in neuer Trasse
- Vernohrung
- Stehendes Gewässer
- HRB = Hochwasserrückhaltebecken, SB = Regenrückhaltebecken, SB = Sickerbecken, T = Teich, TS = Talperrn, Wasserpfeifer, u. a. Anlagen mit Staustufen

Bauwerke

- Brücke / Durchlass
- Geröllfang, Sandfang

Landchaftsgestaltende Anlagen

- Einzelbaum, -strauch
- Gehölzgruppe
- Baumreihe
- aufglockerte Baumreihe
- Feldhecke
- aufglockerte Feldhecke
- landschaftsgestaltende Anlagen
- Feldgehölz
- Feuchtbiosphäre/Sumpf
- Sukzessionsfläche
- extensives Grünland
- Schutz-Randstreifen

Sonstige Angabe

- fortfallende Anlage
- Grenze des Maßnahmenabschnittes
- Bewirtschaftungsrichtung
- Parallelteilung eines Blockes
- Parallelteilung mit Restkeil

Nummerierung der Anlagen

- nachrichtlich dargestellte Anlagen
- planfeststellungsbezogene Anlagen
- Entwurfsnummer Anlage der Teilwerraumgemeinschaft
- Entwurfsnummer Anlage anderer Maßnahmenträger bei Planänderung
- Entwurfsnummer Anlage anderer Maßnahmenträger bei Planänderung
- Entwurfsnummer Anlage anderer Maßnahmenträger bei Planänderung
- Bauwerke

Färbung der Umrandung nach Art der Anlage

Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Karte zum Plan nach § 41 FlurbG

Maßstab 1:5000

Vereinfachte Flurbereinigung
Gevensleben
 Landkreis Helmstedt

2 2699

Plotdatum: 10.07.2025

Ant für regionale Landesentwicklung Braunschweig
 Teildezernat 4.1
 Wilhelmstraße 3, 38100 Braunschweig

Quelle: Anweisung aus den Geschäftsstellen der
 Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
 © 2025 **LGLN**
 Landesgesellschaft für Vermessung und Kataster

Ant für regionale Landesentwicklung Braunschweig
 - Flurbereinigungsbehörde -

Aufgestellt: 03.11.2025
 Datum: 03.11.2025
 Unterschrift: [Signature]

plangenehmigt
 Datum: 03.11.2025
 Unterschrift: [Signature]

Änderung Nr. aufgestellt: Datum: Unterschrift: [Signature]

Änderung: Datum: Unterschrift: [Signature]

Datum: Unterschrift: Datum: Unterschrift:

II. Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)

Inhalt

1. Allgemeine Festsetzungen
2. Abkürzungsverzeichnis / Darstellung der Abmessungen

Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

1. Verkehrsanlagen
2. Wasserbauliche Anlagen
3. Landschaftsgestaltende Anlagen
4. Bodenschützende und –verbessernde Anlagen
5. Maßnahmen „Kultur und Erholung“

1. Allgemeine Festsetzungen

Das Verzeichnis enthält nur die planfestzustellenden Anlagen einschließlich der sie betreffenden Festsetzungen. Es besteht aus diesen allgemeinen Festsetzungen und den in Tabellenform zusammengestellten und auf die einzelnen Anlagen bezogenen besonderen Festsetzungen.

Öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen, die unverändert erhalten bleiben, sind in diesem Verzeichnis nicht enthalten; sie werden nur soweit kartenmäßig nachgewiesen, wie es für das Verständnis des Planes nach § 41 erforderlich ist.

Fremdplanungen, die nicht an der flurbereinigungsrechtlichen Planfeststellung teilnehmen, sind in diesem Verzeichnis nicht enthalten; sie werden ebenfalls nur kartenmäßig nachgewiesen, wenn dies für das Verständnis des Planes nach § 41 erforderlich ist.

Hinsichtlich Lage und Linienführung der Anlagen gelten die Darstellungen in der Karte.

Hinsichtlich der Daten zu Bestand und Ausbau der Anlagen gelten die Angaben in diesem Verzeichnis.

Neu angelegte und veränderte Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sind nur in der Karte dargestellt, sonstige bestehende Zufahrten und Zugänge sind nur dann in der Karte dargestellt, wenn ihre Lage bekannt ist.

Soweit die Lage zum Zeitpunkt der Planung noch nicht eindeutig festgelegt werden kann, wird im Erläuterungsbericht auf betroffene Straßenbereiche gesondert eingegangen und die Anlegung neuer Zufahrten und Zugänge dem Grunde und Umfang nach beschrieben und festgelegt. Die endgültige Lage wird vor Baubeginn mit der Straßenbauverwaltung abgestimmt.

Vorhandene Bauwerke sind nur in der Karte dargestellt. Geplante Bauwerke sind in der Karte als gemeinschaftliche oder öffentliche Anlage dargestellt.

Im Verzeichnis sind die dazugehörigen Abmessungen angegeben. Die in Gewässern II. und III. Ordnung geplante Durchlassbauwerke für Straßen- und Wege sind im Verzeichnis bei den Verkehrsanlagen aufgeführt.

Bei Festsetzungen im Gewässerbau, die einer detaillierten Darstellung in Form von Längs- und Querprofilen bedürfen, wird im Verzeichnis auf etwaige Einzelentwürfe hingewiesen

Die Festlegung eines zukünftigen Unterhaltungspflichtigen und zukünftigen Eigentümers ist nicht Bestandteil der Planfeststellung und wird spätestens vor Beginn der Herstellung der jeweiligen Anlage geregelt.

2. Abkürzungsverzeichnis/ Darstellungen der Abmessungen

2.1 Entwurfsnummer

(Spalte 1 VdAF)

Die Entwurfsnummer (E.Nr.) dient in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG zur eindeutigen Identifizierung einer Anlage, die durch die Teilnehmergeinschaft oder einem anderen Maßnahmenträger im Flurbereinigungsverfahrensbereich hergestellt werden soll.

Die E.Nr. dient gleichzeitig als Ordnungsmerkmal für die weiteren Unterlagen zum Plan nach § 41 FlurbG; insbesondere (VdAF Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen), dem VdAE (Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen), sowie der Kostenberechnung.

a) Die **E.Nrn.** werden in folgende Bereiche getrennt dargestellt:

1 – 299	Verkehrsanlagen (davon sollen 1 – 99 für öffentliche Anlagen reserviert sein)
300 – 499	Gewässer
500 – 699	Landschaftsgestaltende Anlagen
700 – 799	Bodenverbessernde Maßnahmen
800 – 899	Dorferneuerung, soweit nicht 1 – 699
900 – 999	Sonstige Anlagen

b) Es werden

- **Bauwerke** gesondert mit E.Nrn. erfasst
- nur planfeststellungsrelevante Anlagen in der Karte mit einer E.Nr. versehen
- vorhandene Anlagen nur ausnahmsweise für den Fall mit einer E.Nr. versehen, dass z.B. in einer Variantendiskussion Bezug zu einem vorhandenen Weg hergestellt werden muss.

c) Sollen z.B. verschiedene Baumaßnahmen an einem Weg durchgeführt werden, wird diese Maßnahme in einzelne **Bauabschnitte** gegliedert. Jeder Bauabschnitt erhält eine gesonderte E.Nr. (z.B. 100.10, 100.20, 100.30, 100.40 usw.)

d) **Bauwerke** erhalten in diesen Bauabschnitten gesonderte E.Nrn.; d.h. die zweite Stelle nach dem Komma bezieht das Bauwerk. (z.B. im Bauabschnitt 100.10 gibt es die Bauwerke 100.11, 100.12, und 100.13.)

e) Hat das Bauwerk keinen Bezug zu einer direkten Maßnahme, erhält es die E.Nr. einer in der Nähe liegenden Maßnahme bzw. die E.Nr. einer im Bestand nachrichtlich dargestellten Anlage mit der entsprechenden Unternummer in der zweiten Stelle nach dem Komma.

2.2 Verkehrsanlagen

2.2.1 Schienenbahnen

(Spalte 2 VdAF)

DB	Deutsche Bahn
NE	Nicht bahneigene Eisenbahn (Privatbahnen)

Vereinfachte Flurbereinigung Gevensleben 2699

Plan nach § 41 FlurbG

Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig
Wilhelmstraße 3, 38100 Braunschweig

2.2.2 Übergeordnete Straßen

(Spalte 2 VdAF)

A 250	Bundesautobahn mit Nr.
B 75	Bundesstraße mit Nr.
L 200	Landesstraße mit Nr.
K 226	Kreisstraße mit Nr.

2.2.3 Ländliche Straßen

(Spalte 2 VdAF)

G	Gemeindestraße
---	----------------

2.2.4 Ländliche Wege

(Spalte 2 VdAF)

V	Verbindungsweg
---	----------------

Feldwege:

WW	Wirtschaftsweg
WW/Wald	Weg, der auch der Erschließung und der Bewirtschaftung von Waldflächen dient, erhält den Zusatz = /Wald
GW	Grünweg

Waldwege:

FW	Fahrweg
RW	Rückeweg

2.2.5 Sonstige Wege

(Spalte 2 VdAF)

Ra	Radweg
Fu	Fußweg
Re	Reitweg
Wa	Wanderweg

2.2.6 Befestigungsart

(Spalte 6 VdAF)

Gemäß Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 1999),
Heft 137/1999)

SB	Schwere Befestigung (Standardbauweisen nach RLW, Bild 8.2, Spalten 1 – 3)
MSB	Mittelschwere Befestigung (Standardbauweisen nach RLW, Bild 8.2, Spalten 4 – 6)
LB	Leichte Befestigung (Standardbauweisen nach RLW, Bild 8.2, Spalten 7 – 9, Zeile 2)
EB	Einfachbefestigung (Standardbauweisen nach RLW, Bild 8.2, Spalten 7 – 9, Zeile 1)
UB	unbefestigt = Erdbau (Tz.: 9.1 RLW)

Vereinfachte Flurbereinigung Gevensleben 2699

Plan nach § 41 FlurbG

Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig
Wilhelmstraße 3, 38100 Braunschweig

2.2.7 Bauweise

(Spalte 6 VdAF)

(B)	Betondecke
(Bit)	Bituminöse Decke
(DmB)	Decke mit Bindemittel (z.B. Tränkdecken)
(DoB)	Decke ohne Bindemittel
(HGD)	Hydraulisch gebundene Decken
(HGTD)	Hydraulisch gebundene Tragdeckschichten
(OD)	ohne Deckschicht, ohne Bindemittel
(PB)	Pflasterdecke in Betonstein
(PK)	Pflasterdecke in Klinker
(PN)	Pflasterdecke in Naturstein
(SpB)	Spurbahn in Beton
(SpPB)	Spurbahn in Betonsteinpflaster
(PBR)	Pflasterdecke in Rasenverbundsteinen
(PB+PBR+PB)	Pflasterdecke (Spuren in PB, Mittelstreifen in PBR)
(SpBR)	Spurbahn in Rasenverbundsteinen
(SpBit)	Spurbahn bituminös

2.3 Gewässer

(Spalte 2 VdAF)

I.0	Gewässer I. Ordnung
II.0	Gewässer II. Ordnung
III.0	Gewässer III. Ordnung
-	Gräben, die nicht Gewässer II. oder III. Ordnung sind

2.4 Art des Bauwerkes in Straßen, Wegen und Gewässern (Spalte 2 VdAF)

BB	Betonbrücke
Drs	Dränsammler
GD	Gewölbedurchlass
HB	Holzbrücke
MD	Maulprofil-Durchlass
PD	Plattendurchlass
R	Rückstauklappe
RaD	Rahmendurchlass
RD	Rohrdurchlass
RHB	Rückhaltebecken
RK	Regenwasserkanal
RL	Rohrleitung
Sa	Sohlabsturz
Sf	Sandfang
Ssch	Sohlschalen
StB	Stahlbrücke

Vereinfachte Flurbereinigung Gevensleben 2699

Plan nach § 41 FlurbG

Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig
Wilhelmstraße 3, 38100 Braunschweig

Sü Sohlübergang

2.5 Art der landschaftsgestaltenden Anlage

(Spalte 2 VdAF)

Am Ausgleichsmaßnahme
Em Ersatzmaßnahme
Gm Gestaltungsmaßnahme

2.6 Art der bodenverbessernden Anlage

(Spalte 6 VdAF)

Dr Dränung
Tk Tiefkultur
Fk Flachkultur

2.7 Maße und Zeichen

(Spalten 3 und 5 VdAF)

2.7.1 Straßen und Wege

RQ Regelquerschnitt
K Kronenbreite
F Fahrbahnbreite
WS Wegeseitengraben

2.7.2 Gewässer einschl. Bauwerke

RP Regelprofil
NP naturnahes Profil
N Böschungsneigung (1 : n)
S Sohlbreite (m)
BK Brückenklasse
I Inhalt (Speichervolumen) m³
DN Nennweite (mm)
B Lichte Weite (m)
H Lichte Höhe (m)

2.7.3 Maße

m Meter
m² Quadratmeter
m³ Kubikmeter
ha Hektar
St Stück

Vereinfachte Flurbereinigung Gevensleben 2699

Plan nach § 41 FlurbG

Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig
Wilhelmstraße 3, 38100 Braunschweig

2.7.4 Sonstige Angaben

E.Nr.	Entwurfsnummer
Plafe	Planfeststellung
Plagen	Plangenehmigung
F-Plan	Flächennutzungsplan
B-Plan	Bebauungsplan
Tlw.	Teilweise
ur	unregelmäßig
sh.	siehe dort
uv	unverändert
Bw.-Nr.	Bauwerknummer in Planfeststellungen anderer Träger
DE	Dorferneuerungsplan
A	Aussiedlung

2.8 Für die Abmessungen der Anlagen gelten folgende Darstellungen

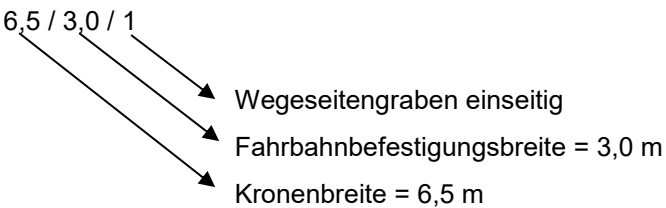
2.8.1 Straßen, Wege

Regelquerschnitt (Spalte 6 VdAF)
Kronenbreite (m) / Fahrbahnbefestigungsbreite (m) Wegeseitengraben (Anzahl)
RQ K / F / WS

Dabei bedeutet:

- WS = 0 kein Wegeseitengraben
- WS = 1 Wegeseitengraben einseitig
- WS = 2 Wegeseitengraben beidseitig

Beispiel: RQ 6,5 / 3,0 / 1



2.8.2 Gewässer

Die vorhandenen Abmessungen (Spalte 6 VdAF) der Gewässer ergeben sich aus folgender Schreibweise:

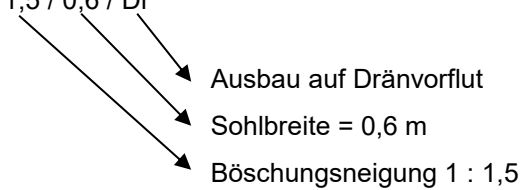
a. Regelprofil (Spalte 6 VdAF)

Böschungsneigung (1 : n) Sohlbreite (m) Ausbautiefe (0 oder Dr)

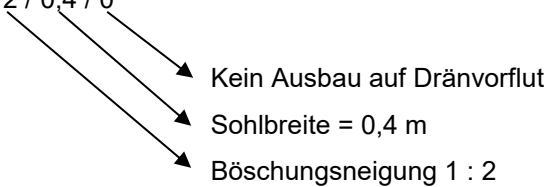
Dabei bedeutet:

- Dr = Dräntiefe
- 0 = keine Dräntiefe
- RP n / s / Dr

Beispiel A: RP 1,5 / 0,6 / Dr



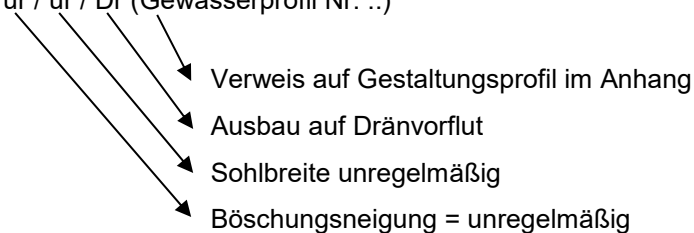
Beispiel B: RP 2 / 0,4 / 0



Beim Regelprofil gilt die Beschreibung für beide Gewässerböschungen

b. Naturnahes Profil (NP)

Beispiel A: NP ur / ur / Dr (Gewässerprofil Nr. ...)

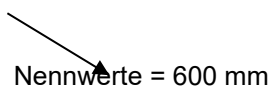


2.8.3 Bauwerke

a. Rohrdurchlässe

Die Abmessungen ergeben sich aus dem Zusatz der Nennwerte (DN) in mm, so dass die allgemeine Beschreibung lautet:

RD ND
Beispiel: RD 600



Plan nach § 41 FlurbG

b. Rahmendurchlass

Die Abmessungen der Rahmendurchlässe ergeben sich aus den Zusätzen b/h/BK, so dass die allgemeine Beschreibung lautet:

RaD b/h/BK

Beispiel: RaD 3,0 / 2,0 / 30

Brückenklasse = 30/30

lichte Höhe = 2,0 m

lichte Weite = 3,0 m

c. Maulprofildurchlässe

Die Abmessungen der Maulprofildurchlässe ergeben sich aus den Zusätzen b/h/BK, so dass die allgemeine Beschreibung lautet:

MD b/h/BK

Beispiel: MD 3,0 / 2,0 / 30

Brückenklasse = 30/30

Höhe = 2,0 m

Spannweite = 3,0 m

d. Brücken

Brücken erhalten neben der Art der Ausführung die Zusätze F/BK, so dass die allgemeine Beschreibung lautet:

BB F/FK

Beispiel: BB 5,0 / 60

Brückenklasse = 60/30

Fahrbahnbreite = 5,0 m

e. Sohlabstürze, Sohlübergänge

Die Absturzhöhe bzw. Übergangshöhe ist in m angegeben: z.B.: Sa 0,80 bzw. Sü 0,80

2.8.4 Anpflanzungen

Regelanpflanzung

RA (B / R)

(Spalte 6 VdAF)

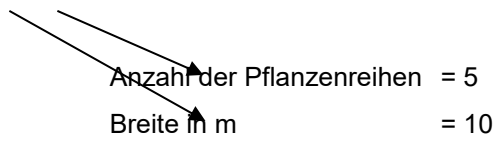
B = Breite in m

R = Anzahl der Pflanzenreihe

Vereinfachte Flurbereinigung Gevensleben 2699
Plan nach § 41 FlurbG

Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig
Wilhelmstraße 3, 38100 Braunschweig

Beispiel: RA (10 / 5)



Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

Name des Verfahrens: Gevensleben, Landkreis Helmstedt 30

3 Verkehrsanlagen

E.Nr.	Art	Code	Bestand		Ausbau		Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Träger des Vorhabens	Ergänzende Hinweise Bemerkungen
			Länge (m) Fläche (m²)	Beschreibung	Länge (m) Fläche (m²)	Besondere Festsetzungen				
1	2		3	4	5	6	7	8	9	10
100.10	WW		400 m	RQ 3,5 / 2,5 / 0 (MSB B)	400 m	RQ 5 / 3,5 / 1 MSB (DoB)	ja	500, 504, 511, 701 (Entsiegelung)	TG	Wegeausbau mit Verbreiterung ab Fahrbankante nord und abschließendem Wendepplatz
100.20	WW		260 m	RQ 3,5 / 2,5 / 0 (MSB B)	260 m	RQ 5 / 3,5 / 1 MSB (DoB)	ja		TG	
100.50	WW		900 m²	Acker vorübergehend Stilllegung	900 m²	30m*30m MSB (DoB)	ja		TG	
104.10	WW		1180 m	RQ 4,0 / 3,0 / 2 (MSB B)	1180 m	RQ 5 / 3,5 / 1-2 MSB (SpB)	ja	500, 504, 511	TG	Wegeausbau
104.20	WW		9,5 m	RD 900	9,5 m	RD 900	Nein		TG	
104.30	WW		700 m	RQ 3,5 / 3,0 / 1-2 (MSB B)	700 m	RQ 5 / 3,5 / 1-2 MSB (SpB)	ja		TG	
104.40	WW		10 m	RD 600	10 m	RD 600	Nein		TG	
105.10	WW		540 m	RQ 4,0 / 3,0 / 1 (LB Bit)	540 m	RQ 5 / 3,5 / 1 MSB (SpB)	ja	500, 504, 511	TG	Wegeausbau und Anbindung über trompetenförmige Einmündung zur L622
105.20	WW		430 m	RQ 4,0 / 3,0 / 1 (MSB B)	430 m	RQ 5 / 3,5 / 1 MSB (SpB)	ja		TG	
105.30	WW		10m	RD 600	10 m	RD 600	Nein			
105.40	WW		915 m	RQ 4,0 / 3,0 / 2 (MSB B)	915 m	RD 5 / 3,5 / 2 MSB (SpB)	ja		TG	
105.50	WW		10 m	RD 400	10 m	RD 400	Nein		TG	

Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

Name des Verfahrens: Gevensleben, Landkreis Helmstedt 30

3 Verkehrsanlagen

E.Nr.	Art	Code	Bestand		Ausbau		Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Träger des Vorhabens	Ergänzende Hinweise Bemerkungen
			Länge (m) Fläche (m ²)	Beschreibung	Länge (m) Fläche (m ²)	Besondere Festsetzungen				
1	2		3	4	5	6	7	8	9	10
105.60	WW		12 m	RD 600	12m	RD 600	Nein	500, 504, 511	TG	Wegeausbau und Anbindung über trompetenförmige Einmündung zur L622
105.70	WW		30m	RQ 4,0 / 3,0 / 1 (LB Bit)	30m	Trompete/Einmündung (Bit)	Ja		TG	

Artenschutzmaßnahmen

E.Nrn. 100 bis 105:

Bauzeitregelung: Baubeginn außerhalb der Brutzeit ab September bis Februar. Ein früherer Baubeginn ist nach erneuter Kontrolle und Negativnachweis von Brutaktivitäten ab Mitte Juli möglich.

E.Nrn. 100 bis 105:

Baufeldbeschränkung zum Schutz von Vegetationsbeständen außerhalb des Baufeldes, bei Gehölzbeständen mit Bauzaun (Gehölzgruppen, Feldgehölze u.ä.) oder Einzelbaumschutz möglichst einschl. des Wurzelbereiches, mindestens jedoch Stammschutz. Gehölze dürfen nicht beseitigt werden.

E.Nrn. 100 bis 105:

Feldhamsterschutz: Kontrolle auf Vorkommen von Feldhamstern bzw. deren Baue in den Wegeseitenräumen der auszubauenden Wege zwischen April/Mai und August bei möglichst niedriger Vegetation, sofern sich der Bau nicht auf bereits überbaute und vorverdichtete Bereiche beschränkt und eine darüberhinausgehende Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Sofern Feldhamsterbaue gefunden werden, ist eine Umsiedlung mit artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigung möglich, hierfür ist jedoch eine geeignete Umsiedlungsfläche erforderlich.

E.Nrn. 104 und 105, jeweils südliches Bauende am Feldgraben:

Staubbindung: Beim Wegeausbau im Bereich des Feldgrabens sind Staubeinträge in das FFH-Gewässer durch entsprechende Maßnahmen zu verhindern, z.B. durch Wässerung. Dabei darf das Wasser nicht aus dem Graben entnommen werden.

Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

Name des Verfahrens: Gevensleben, Landkreis Helmstedt 30

3 Landschaftsgestaltende Anlagen

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m ²)	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (m ²)	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Ergänzende Hinweise Träger d. Vorh.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
500	AM	850 m ²	Acker vorübergehend Stilllegung	850 m ²	Biotopfläche: Gehölzpflanzungen (Sträucher), halbruderalde Gras- und Staudenflur	nein		TG	Am Ortsberg Flur 2, Flurst. 23 tlw.
501	AM	550 m 3.300 m ²	Acker, vorübergehend Stilllegung (6m breit) Grünweg (6 x 7,5 m)	550 m 3.300 m ²	Gewässerrandstreifen, Nordseite, Breite 6,0 m, halbruderalde Gras- und Staudenflur, optional Oberbodenabtrag zur Abmagerung und Wiedereinbau in Wegerekultivierung (E.Nr. 700)	nein		TG	Beekgraben (Gewässer II: Ordnung) und nördlicher Nebengraben (Gew. III. Ord.) Am Ortsberg Flur 2, Flurst. 19 - 23 jeweils tlw. Räumlich funktionaler Bezug zu E.Nr. 700
502	AM*	bis zu 5.000 m ²	Acker z.T. vorübergehend Stilllegung	bis zu 5.000 m ²	Aufwertung im Bereich der ehem. Sandgrube, Arrondierung und Verbindung der dort vorh. Feldgehölze, Ruderal- und Skuzessionsflä- che, je nach endgültiger Größe und Zuschnitt (s. Bem.) ggf. teilweise mit Initialbepflanzung und/oder Einzelbäumen	nein		TG	Am Ortsberg Flur 2, Flurst. 13, 16/3 tlw. <i>*) Optionale Maßnahme (Kompensationsre- serve), endgültige Größe und Zuschnitt sind zuteilungsbedingt variabel</i>
504	AM	2.400 m ²	Acker	2.400 m ²	Feldgehölzentwicklung durch Sukzession mit Initialbepflanzung, Totholz- und Lesestein-/ Grobschotterhaufen sofern geeignetes Mate- rial verfügbar, der Grünweg ist zur Erschlie- ßung der anschließenden Fläche (E.Nr. 604) offenzuhalten	nein		TG	Lange Wanne Flur 1, Flurst. 150/2 tlw. Nördliche Grenze zuteilungsbedingt variabel ggf. unter Einbeziehung Flst. 149
508	AM	395 m 1.660 m ²	330 m Grasweg (Breite ca. 4,20 m) 65 m Acker (Breite ca. 4,2 m)	395 m 1.660 m ²	Saumstreifen, halbruderalde Gras- und Stau- denflur durch Nutzungsaufgabe Grasweg bzw. Eigenentwicklung oder Ansaat mit Regi- onalsaatgut auf Acker, optional nach Oberbo- denabtrag zur Abmagerung und Wiederein- bau in Wegerekultivierung (z.B. E.Nr. 705)	nein		TG	Pfuhl, Flur 8, Flurst. 20 (Weg), 22/1 (Acker) tlw.

Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

Name des Verfahrens: Gevensleben, Landkreis Helmstedt 30

3 Landschaftsgestaltende Anlagen

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m ²)	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (m ²)	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Ergänzende Hinweise Träger d. Vorh.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
509	AM	80+240 m 2.320 m ²	Acker	80+240 m 2.320 m ²	Vernetzungstreifen parallel zum Feldgraben angrenzend an Maßnahmenfläche WEA, 8 m breit, ca. 240 m lang mit dreireihiger, unterbrochene Heckenbepflanzung, nur Sträucher, Zuwegung über Saumstreifen, mind. 5 m breit, 80 m lang, entlang Ostseite Feldgehölz, halbruderale Gras- und Staudenflur (L-förmiger Zuschnitt der Maßnahmenfläche)	nein		TG	Pfuhl, Flur 8, Flurst. 27 tlw. Zuteilungsbedingte Verlagerung direkt an den Feldgraben, sofern WEA-Maßnahmenfläche (optional) entfällt Räumlich funktionaler Bezug zu E.Nr. 705
511	AM/ EM	4.300 m ²	Acker	4.300 m ²	Schaffung von Röhricht- und Wasserfläche durch Abgrabung bis 2,5 m unter Geländeoberfläche, max bis zur im Untergrund vermuteten Tonschicht, Anschluss der Vertiefung an den Qualmgraben als Lebens-/ Rückzugsraum für den Schlammpeizger, vorab vollflächiger Abtrag des Oberbodens und (Bereitstellung zur) Verteilung auf angrenzende Ackerflächen, Einbau des sonstigen Aushubs vor Ort Schutz möglicher im Schlamm befindlicher Exemplare des Schlammpeizgers bei Durchbruch zum Qualmgraben	nein		TG	Hinterbruch Flur 9, Flurst. 68, 69, 71 jeweils tlw. Abgrenzung nach Norden und Ausdehnung nach Westen zuteilungsbedingt variabel, ggf. unter Einbeziehung Flst. 72/3
512	AM	120 m	Lückige ehem. Windschutzhecke/ halbruderale Gras- und Staudenflur	120 m	dreireihige Hecke (Lückenbepflanzung)	nein		TG	Hinterbruch, Flur 9, Flurst. 46, 47 jeweils tlw.
513	AM	375 m 2.250 m ²	Acker z.T. vorübergehend Stilllegung	375 m 2.250 m ²	Gewässerrandstreifen, Südseite, Breite 6,00 m, halbruderale Gras- und Staudenflur, optional Oberbodenabtrag zur Abmagerung und Wiedereinbau in Wegerektivierung (z.B. E.Nr. 703 ff)	nein		TG	Graben III. Ordnung Oesterlinger, Flur 8, Flst. 14 und 18 jeweils tlw. Räumlich funktionaler Bezug zu E.Nr. 703

Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

Name des Verfahrens: Gevensleben, Landkreis Helmstedt 30

3 Landschaftsgestaltende Anlagen

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m²)	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (m²)	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Ergänzende Hinweise Träger d. Vorh.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
514	AM	410 m 2.420 m²	Acker z.T. vorübergehend Stilllegung	410 m 2.460 m²	Gewässerrandstreifen, Nordseite, Breite 6,00 m, halbruderale Gras- und Staudenflur, optional Oberbodenabtrag zur Abmagerung und Wiedereinbau in Wegerekultivierung (z.B. E.Nr. 704 ff)	nein		TG	Feldgraben, Gewässer III.Ordnung Stukenplätze (West), Flur 8, Flst. 33, 34, 35 und 36 jeweils tlw. In Verbindugn mit E.Nrn. 515 u. 516 räumlich funtionaler Bezug zu E.Nrn. 704 u. 706
515	AM	370 m 2.460 m²	Acker vorübergehend Stilllegung	370 m 2.220 m²	Gewässerrandstreifen, Nordseite, Breite 6,00 m, halbruderale Gras- und Staudenflur, optional Oberbodenabtrag zur Abmagerung und Wiedereinbau in Wegerekultivierung (z.B. E.Nr. 704 ff)	Nein		TG	Feldgraben, Gewässer III.Ordnung Hinter der Bahn, Flur 8, Flst. 38 tlw. In Verbindugn mit E.Nrn. 514 u. 516 räumlich funtionaler Bezug zu E.Nrn. 704 u. 706
516	AM	380 m 2.280 m²	Acker z.T. vorübergehend Stilllegung	380 m 2.280 m²	Gewässerrandstreifen, Nordseite, Breite 6,00 m, halbruderale Gras- und Staudenflur, optional Oberbodenabtrag zur Abmagerung und Wiedereinbau in Wegerekultivierung (z.B. E.Nr. 704 ff)	nein		TG	Feldgraben, Gewässer III.Ordnung Stukenplätze (Ost), Flur 8, Flst. 33, 34, 35 und 36 jeweils tlw. In Verbindugn mit E.Nrn. 514 u. 515 räumlich funtionaler Bezug zu E.Nrn. 704 u. 706

Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

Name des Verfahrens: Gevensleben, Landkreis Helmstedt 30

3 Landschaftsgestaltende Anlagen

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m²)	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (m²)	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Ergänzende Hinweise Träger d. Vorh.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
603	AM	670 m	Grünweg, Wegeseitenraum (halbruderale Gras- und Staudenflur)	100 m-	5 bis 6 Obstbäume im südlichen Wegeseitenraum, vorrangig dort, wo der Weg auf ca. 100 m Länge an der nördlichen Flurstücksgrenze verläuft, Anpassung an Bestand (Zufahrten u.ä. beachten), Abstände untereinander mind. 20 m, Meidung evtl. Hamsterbauten bei der Auswahl der Pflanzstandorte	nein		Landkreis Helmstedt	Kurze Wanne Flur 1, Flurst. 149 AM für externe Baumverluste an Kreisstraßen
604	AM	1.250 m²	Acker vorübergehend Stilllegung	1,250 m²	Anlage einer Obstwiese, ca. 20 x 60 m, bis zu 12 Bäume	nein		Landkreis Helmstedt	Lange Wanne Flur 1, Flurst. 150/2 tlw. AM für externe Baumverluste an Kreisstraßen ggf. zuteilungsbedingte Erweiterung nach Norden auf auf Flst. 149
605	AM	1.400 m	Wegrain	1.400 m	Ca. 20 Einzelbäume I. Ordnung, vorrangig Eichen, im westlichen Seitenraum des Weges (zw. Weg und Graben) von der L622 im Norden bis zum ehem. Bahndamm im Süden in Anpassung an vorh. Bestand (Bäume, Zufahrten, Durchlässe), ca. alle 50 m, Abstand untereinander bei Gruppierungen mind. 20 m, Meidung evtl. Hamsterbauten bei der Auswahl der Pflanzstandorte	nein		Landkreis Helmstedt	Bruchweg Flur 10, Flurst. 2 AM für externe Baumverluste an Kreisstraßen
606.10	GM	475 m	ehem. Bahntrasse, in Sukzession befindlich, Gras- und Staudenflur, z.T. verbuscht	475 m	Anlage von bis zu 8 Lesestein-/ Grobschotterhaufen zur Erhöhung der Strukturvielfalt z.B. als Eidechsenhabitat, vorrangig in besonnten Bereichen im östlichen Teil (im westl. Teil geschützte Pflanzenarten gem. NLWKN 2006/ Biodata 2023, Meidung dieses Bereichs), sofern Material aus Wegerukultivierungen verfügbar	nein		TG	Unter dem Warberge, Flur 8, Flurst. 19 tlw. Umsetzung in Verbindung mit Rekultivierungen

Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

Name des Verfahrens: Gevensleben, Landkreis Helmstedt 30

3 Landschaftsgestaltende Anlagen

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m ²)	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (m ²)	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Ergänzende Hinweise Träger d. Vorh.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
606.20	AM	475 m	Seitenraum ehem. Bahntrasse, Gras- und Staudenflur, z.T.mit vorh. Obstäumen, z.T. beackert	475 m	Ergänzung des vorh. Obstbaumbestandes nördlich entlang der ehem. Bahntrasse durch Lückenbepflanzung, Anzahl in Anpassung an vorh. Bestand, jedoch mind. 10 Stück, Meidung evtl. Hamsterbauten bei der Auswahl der Pflanzstandorte	nein		Landkreis Helmstedt	Unter dem Warberge, Flur 8, Flurst. 19 tlw. AM für externe Baumverluste an Kreisstraßen
609	GM	400 m 2.400 m ²	Acker	400 m 2.400 m ²	3-reihige Windschutzhecke aus Sträuchern auf westlicher Grabenseite, 6 m breit	nein		TG	Sohlgraben, Gew. III. Ordnung Hinter der Bahn, Flur 8, Flurst. 38 tlw.
611	AM	805 m		805 m	ca. 40 Obstbäume im östlichen Wegeseitenraum des Weges zwischen Südgrenze Flurlage Schäferplan (im Norden) und querendem Graben Im Sohl (im Süden), ggf. Verlängerung nach Norden bis zur L622, sofern der Wegeseitenraum zuteilungsbedingt die gleiche, bis dahin durchgehende Breite erhält.	nein		Landkreis Helmstedt	Lehmkuhlenweg AM für externe Baumverluste an Kreisstraßen

Artenschutzmaßnahmen

- E.Nr. 511:**
Bauzeitregelung: Baubeginn grundsätzlich nur außerhalb der Brutzeit ab September bis Februar. Ein früherer Baubeginn ist nach erneuter Kontrolle und Negativnachweis von Brutaktivitäten ab Mitte Juli möglich.
Kontrolle auf Vorkommen von Schlammpeitzger sowie Bitterling und Süßwassermuscheln im Bereich des Durchbruchs zum Qualmgraben.
- E.Nr. 606.10:**
 Beschränkung auf Bereiche außerhalb des Vorkommens geschützter Pflanzenarten (Gelbe Spargelerbse, *Lotus maritimus*)
- Alle Baumpflanzungen:**
Feldhamsterschutz: Kontrolle auf Vorkommen von Feldhamstern bzw. deren Baue im Bereich der Pflanzstandorte bei möglichst niedriger Vegetation, ggf. Anpassung der Pflanzstandorte auf unbedenkliche Bereiche innerhalb der dafür vorgesehenen Flächen bzw. Wegeseitenräume.
- Gewässerrandstreifen:**
Feldhamsterschutz: Sofern aus den Gewässerrandstreifen Oberboden zum Wiedereinbau in rekultivierte Flächen entnommen werden soll, sind auch diese Bereiche vorab zu kontrollieren, um eine Besiedelung auszuschließen bzw. zur Beschränkung des Bodenabtrags auf unbedenkliche Bereiche

Stand: 23.07.2025

Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

Name des Verfahrens: Gevensleben, Landkreis Helmstedt 30

4 Rekultivierungen

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m²)	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (m²)	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Ergänzende Hinweise Träger d. Vorh.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
701	WW	48m 288m²	RQ 6,0 / 3,0 / 0 (LB B)	48m 288m²	Rekultivierung zur Ackernutzung TK	Ja	500, 508, 509, 512 bis 516	TG	Eingriff resultiert aus dem Verlust der Wege- seitenräume. Die Entsiegelung der bisher- gen bituminösen Befestigung ist in der Ge- samtbilanz eingriffsmindernd berücksichtigt.
	WW	175m 1050m²	RQ 6,0 / 3,0 / 0 (Erdweg)	175m 1050m²	Rekultivierung zur Ackernutzung TK	Ja		TG	
702	GW	535m 2675m²	Graben III. Ord.	535m 2675m²	Rekultivierung zur Ackernutzung TK	Ja		TG	5 Meter breit von Böschungsoberkante zu Böschungsoberkante
703	WW	205m 820m²	RQ 4,0 / 2,5 / 0 (Erdweg)	205m 820m²	Rekultivierung zur Ackernutzung TK	Ja		TG	
704	WW	380m 2280m²	RQ 6,0 / 3,5 / 0 (Erdweg)	380m 2280m²	Rekultivierung zur Ackernutzung TK	Ja		TG	
705	WW	250m 1500m²	RQ 6,0 / 3,0 / 0 (Erdweg)	250m 1500m²	Rekultivierung zur Ackernutzung TK	Ja		TG	
706	WW	435m 2610m²	RQ 6,0 / 3,0 / 0 (Erdweg)	435m 2610m²	Rekultivierung zur Ackernutzung TK	Ja		TG	

Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

Name des Verfahrens: Gevensleben, Landkreis Helmstedt 30

4 Rekultivierungen

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m ²)	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (m ²)	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Ergänzende Hinweise Träger d. Vorh.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Artenschutzmaßnahmen

- E.Nrn. 700 bis 706:**
Bauzeitenregelung: Baubeginn grundsätzlich nur außerhalb der Brutzeit ab September bis Februar. Ein früherer Baubeginn ist nach erneuter Kontrolle und Negativnachweis von Brutaktivitäten ab Mitte Juli möglich.
- E.Nrn. 700 bis 706:**
Feldhamsterschutz: vollflächige Kontrolle auf Vorkommen von Feldhamstern bzw. deren Baue im Bereich der zu rekultivierenden Wege, Wege- und Grabensäume (April/Mai) und ggf. eine Nachkontrolle vor Baubeginn (August). Sofern Feldhamsterbaue gefunden werden, ist eine Umsiedlung mit artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigung möglich, hierfür ist jedoch eine geeignete Umsiedlungsfläche erforderlich.
 Sofern Oberboden aus Gewässerrandstreifen o.ä. zum Wiedereinbau entnommen und in die rekultivierten Flächen wiedereingebaut werden soll, sind auch diese Bereiche vorab zu kontrollieren und eine Besiedlung auszuschließen.

Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

Name des Verfahrens: Gevensleben, Landkreis Helmstedt 30

6. sonstige Anlagen

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m ²)	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (m ²)	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Ergänzende Hinweise Träger d. Vorh.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
900					Aussichtspunkt mit Bänken und Hinweistafel				
901					Beschilderung des Rad-, Reit- und Wanderwegenetzes, Hinweisschilder Heeseberg und Gräberfeld				
902									
903									



Vereinfachte Flurbereinigung Gevensleben Landkreis Helmstedt 20, Verf.-Nr. 2699

Erläuterungsbericht zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

INHALT

1 Allgemeines, Grundlagen.....	2
1.1 Rechtsgrundlagen.....	2
1.2 Lage und Größe des Gebietes	2
1.3 Situation der Landwirtschaft	2
1.4 Ziele des Verfahrens	2
2 Natürliche Grundlagen des Verfahrensgebietes	3
2.1 Naturhaushalt.....	3
2.1.1 Naturräumliche Gliederung und Geologie	3
2.1.2 Topographie und Gewässer	3
2.1.3 Böden, Ertragsfähigkeit und Erosionsgefahr	4
2.1.4 Luft und Klima	5
2.1.5 Tier- und Pflanzenwelt	5
2.2 Landschaftsbild und Landnutzung.....	6
2.3 Besonderem Schutz unterliegende Bereiche.....	6
2.3.1 Naturschutzrecht.....	6
2.3.2 Wasserrecht, Wasserrahmenrichtlinie	7
3 Bestehende Anlagen, Objekte und Planungen.....	7
3.1 Bestehende öffentliche Anlagen und Objekte.....	7
3.1.1 Infrastruktur.....	7
3.1.2 Kultur- und Sachgüter	8
3.1.3 Altlasten, Altablagerungen	8
3.2 Übergeordnete Planungen	8
3.2.1 Raum- und Regionalplanung.....	8
3.2.2 Bauleitplanung (Windenergieanlagen).....	9
3.2.3 Landschaftsplanung	10
3.3 Planungen Dritter	10
4 Vorliegende Planung.....	11
4.1 Planungsgrundsätze	11
4.1.1 Allgemeine Grundsätze, Vorbemerkungen	11
4.1.2 Ländliche Wege, Verkehrsanlagen (E.Nrn. 100 ff).....	12
4.1.3 Rekultivierungen (E.Nrn. 700 ff)	12
4.1.4 Landschaftsgestaltende Anlagen (E.Nrn. 500 ff und 600 ff).....	13
4.1.5 Anlagen für Kultur- und Erholung (E.Nrn. 900 ff)	14
4.1.6 Artenschutz	14
4.2 Erläuterungen zu den einzelnen Anlagen	15
4.2.1 Verkehrsanlagen und Rekultivierungen (E.Nrn. 100 ff und 700 ff).....	15
4.2.2 Landschaftspflegerische Begleitplanung (Kompensationsmaßnahmen, 500 ff)	16
4.2.3 Sonstige Anlagen (ENrn. 600 ff und 900 ff)	19
5 Umweltverträglichkeitsprüfung und FFH-Verträglichkeit	20
6 Literatur- und Quellenverzeichnis	21

1 Allgemeines, Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Gevensleben im Landkreis Helmstedt wurde nach § 86 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), mit Beschluss vom 23.09.2019 durch das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig (ArL) eingeleitet, nachdem das Projekt 2018 ins Flurbereinigungsprogramm des Landes Niedersachsen aufgenommen wurde.

Die Verfahrensart „Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG“ ist für Maßnahmen zur Agrarstrukturverbesserung, Beseitigung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur und zur Herstellung, Änderung oder Beseitigung von ländlichen Infrastrukturanlagen das geeignete Verfahren. Im Rahmen dieser Verfahrensart können darüber hinaus auch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Gestaltung des Landschaftsbildes ermöglicht bzw. umgesetzt und Landnutzungskonflikte aufgelöst werden.

Alle dafür erforderlichen bzw. geplanten Maßnahmen werden im vorliegenden Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG (Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) und in den einzelnen dazugehörigen Unterlagen in Text und Karte beschrieben und dargestellt.

1.2 Lage und Größe des Gebietes

Das Verfahrensgebiet liegt südöstlich von Braunschweig am südlichen Rand des Landkreis Helmstedt in der Gemeinde Gevensleben, Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Heeseberg, im ehemaligen „Zonenrandgebiet“ und an der heutigen Grenze zu Sachsen-Anhalt. Die westliche Gebietsgrenze ist zugleich die Grenze zwischen den Landkreisen Helmstedt und Wolfenbüttel. Es umfasst mit einer Fläche von ca. 842 ha die komplette Gemarkung Gevensleben ohne die Ortslage. Der Verlauf der Verfahrensgrenze ist in der Gebietskarte dargestellt.

1.3 Situation der Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Situation in Gevensleben ist wie folgt strukturiert. Es besteht ein sehr gut ausgebautes Grabennetzwerk. Südlich des „alten“ Bahndammes, im Bereich des Überschwemmungsgebietes zum Großen Bruch, sind die landwirtschaftlichen Flächen im Vergleich zu den Flächen im restlichen Flurbereinigungsgebiet von deutlich geringerer Größe. Ansonsten besteht durchaus eine überwiegend parallele Flächenstruktur. Sobald Eigentumsflächen unmittelbar an wasserführenden Gräben liegen, werden entsprechende Randstreifen zur Unterhaltung der Gräben liegengelassen. Eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgt eigentumsflächenübergreifend, zudem sind mittels Pflugtausch Ackerflächen zur Bewirtschaftung größerer Flächen zusammengelegt.

1.4 Ziele des Verfahrens

Die Feldmarkinteressentschaft Gevensleben hat bei der Flurbereinigungsbehörde die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG beantragt, um bestehende Probleme im Wege- und Gewässernetz der Gemarkung zu lösen und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen langfristig zu sichern.

Wesentliche Verfahrensziele sind die nachhaltige Verbesserung von Bewirtschaftungsstruktur und -bedingungen. Durch Neuzuschnitt der Grundstücke wird eine betriebswirtschaftlich sinnvollere Grundbesitzstruktur geschaffen. In dem Zuge kann durch die Änderung der Bewirtschaftungsrichtung quer zum Hang außerdem die Erosionsgefährdung reduziert werden.

Ferner soll das Wegenetz den heutigen technischen Anforderungen hinsichtlich Wegebreiten und Tragfähigkeit angepasst werden, was ebenfalls der langfristigen Standortsicherung dient (Details zum Wegebau unter Kap. 3, Planungen).

Die Flurneuordnung bietet die Möglichkeit, divergierende Nutzungsansprüche von Landwirtschaft, Natur- und Hochwasserschutz sowie Kultur und Erholung innerhalb des Planungsraumes langfristig zu regeln und Konflikte nachhaltig aufzulösen.

Für die zu Eingriffen in den Naturhaushalt führenden Flurbereinigungsmaßnahmen werden die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) durchgeführt und zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung des Naturhaushalts angelegt. Diese werden vorrangig so konzipiert, dass vernetzende Strukturen im Biotopverbund an geeigneter Stelle wiederhergestellt oder neu angelegt werden. Außerdem sind Baumpflanzungen als Anlage anderer Maßnahmenträger, hier des Landkreises, vorgesehen, die dieses Ziel im Verfahrensgebiet unterstützen und zur Aufwertung des Landschaftsbildes erheblich beitragen.

2 Natürliche Grundlagen des Verfahrensgebietes

2.1 Naturhaushalt

2.1.1 Naturräumliche Gliederung und Geologie

Der nördliche Teil des Verfahrensgebiets, in etwa der Bereich nördlich des ehemaligen Bahndamms, liegt in der naturräumlichen Einheit Ostbraunschweigisches Hügelland (512) und hier in der Untereinheit Schöppenstedt-Remlinger Lößmulde. Dort dominiert Lösslehm über eiszeitlichen Ablagerungen aus dem Drenthe-Stadium der Saale-Kaltzeit (Löß über drenthezeitlicher Mittelterrasse, Schluff über Sand/Kies). Im Bereich der Höhenrücken im Westen und Nordosten des Gebietes stehen kreide- bzw. jurazeitliche Tongesteine an, die quasi aus den jüngeren Ablagerungen in der Mulde „herausragen“.

Der südliche Teil gehört zum Großen Bruch (Einheit 511), ein etwa 2 km breites eiszeitliches Urstromtal, das überwiegend von Anmoor über Auenablagerungen (holozän bzw. ausgehende Weichselzeit) geprägt ist, wobei der zentrale Bereich beidseitig des Großen Grabens am stärksten vermoort ist.

2.1.2 Topographie und Gewässer

Der Übergang zwischen den Landschaftseinheiten spiegelt sich auch in der Topographie wider. Die Flächen im Großen Bruch sind nahezu eben und liegen im Verfahrensgebiet fast durchgehend zwischen 85 und 84 m ü.NN, sie sind dabei minimal nach Süden und Osten geneigt. Die dortigen parallel von West nach Ost verlaufenden Gräben, der Große Graben (Gewässer II. Ordnung) mit nördlichem Parallelgraben (Qualmgraben, Gewässer III. Ordnung), der Trift- und der Feldgraben (Gewässer III. Ordnung, Aufzählung von Süd nach Nord) entwässern dementsprechend in östlicher Richtung und münden südlich von Beierstedt direkt oder über die Soltau (Feldgraben) in den Großen Graben. Der Große Graben führt im weiteren Verlauf über Bode und Saale zur Elbe, während er weiter westlich zur Oker führt und zum Stromgebiet der Weser gehört. Die Wasserscheide liegt etwa 8 km von der westlichen Gebietsgrenze entfernt. Das Grabensystem des Großen Bruchs ist das Ergebnis der Meliorations- und Entwässerungsmaßnahmen früherer Jahrzehnte (s. Nutzungen).

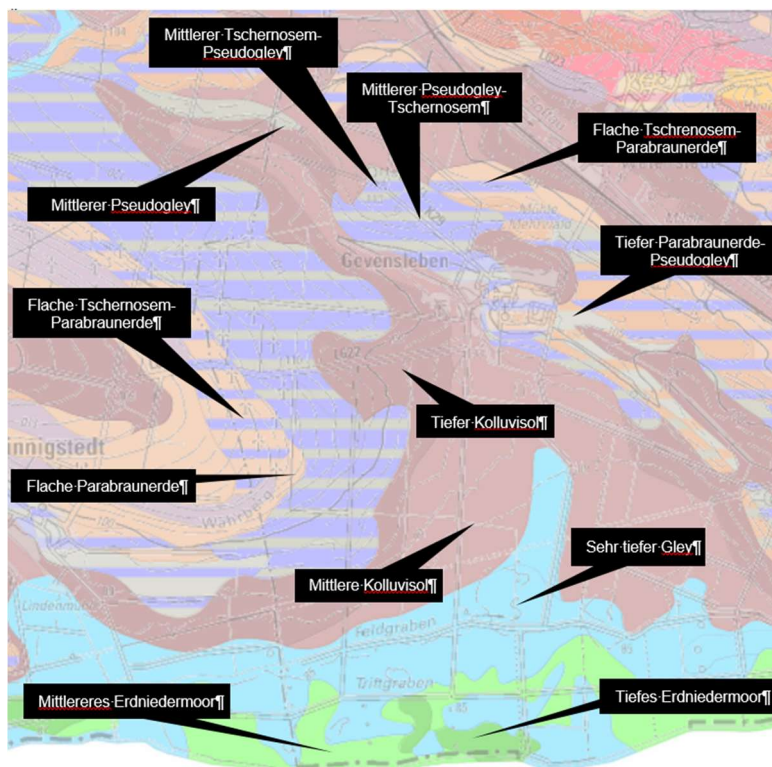
Nördlich des Feldgrabens beginnt das Gelände leicht anzusteigen, der ehemalige Bahndamm liegt an der westlichen Verfahrensgrenze bereits auf ca. 88 m ü.NN, weiter östlich auf ca. 86 m. Von dort steigt das Gelände nach Norden und Westen weiter an. Das zentrale Verfahrensgebiet ist dadurch von West nach Ost geneigt mit dem höchsten Punkt am Wahrberg (Uehrder Berg) südwestlich von Gevensleben mit etwas über 130 m ü.NN und knapp 90 m an der östlichen Grenze. Von dort fällt das Gelände wieder leicht nach Nordosten ab, erreicht aber im Norden und Nordosten des Verfahrensgebietes erneut NN-Höhen von 100 bis 110 m (Gevenslebener

Berg). An diesem Geländerrücken liegt auch die Ortslage mit ca. 95 bis 105 m. Jenseits dieses Höhenrückens und außerhalb des Gebietes verläuft die Soltau zwischen Gevensleben, Watenstedt und Beierstedt von Nordwest nach Südost zum Großen Graben.

Weiteres Gewässer im Verfahrensgebiet ist der Beekgraben (Gewässer II. Ordnung), der im Nordwesten des Gebietes zwischen Wahrberg/ Uehrder Berg und Gevenslebener Berg zunächst von West nach Ost verläuft, dann südlich um die Ortslage herum nach Südosten und außerhalb der östlichen Gebietsgrenze der Topographie folgend nach Süden fließt und über den Feldgraben auch in den Großen Graben mündet. Zusätzliche Gräben (Gewässer III. Ordnung) verlaufen in Richtung Süden und Osten in die vorgenannten Gewässer.

2.1.3 Böden, Ertragsfähigkeit und Erosionsgefahr

Im zentralen Teil des Verfahrensgebietes südlich der Ortslage herrschen im tiefer gelegenen östlichen Teil sog. Kolluvisole aus tonigem Schluff vor. Das sind Böden, die durch die Abschwemmung von humosem, lehmig-tonigem Material an Hangfüßen und Senken entstanden sind. In Richtung der höheren Lagen im Westen und Nordosten des Gebietes erfolgt ein Übergang zu Schwarzerden (Tschernosem) bzw. Parabraun- und Parabraun-Schwarzerden oder Pseudogley und Pseudogley-Schwarzerden, sofern durch die Verlagerung von Feinanteilen in tiefere Bodenschichten sickerwasserstauende Zonen entstanden sind. Vorherrschende Bodenart ist jeweils toniger Schluff mit zunehmender Mächtigkeit und Fruchtbarkeit von den Hängen in die tieferen Lagen. Dieser Bereich zeichnet sich durch eine hohe und überwiegend sogar äußerst hohe Ertragsfähigkeit mit maximalen Bodenzahlen aus. Die Winderosionsgefahr ist überwiegend sehr gering, die Gefahr für Wassererosion dagegen hoch bis sehr hoch. Im Großen Bruch und im Südosten hin zum Beekgraben stehen Auenböden (Gley) und südlich des Triftgrabens Niedermoorböden an. Hier liegt die Ertragsfähigkeit immerhin noch im hohen bis mittleren Bereich bei überwiegend (sehr) geringer Erosionsgefährdung gegenüber Wasser und Wind. Südlich des Triftgrabens nimmt die Anfälligkeit für Winderosion jedoch zu und ist stellenweise sehr hoch.



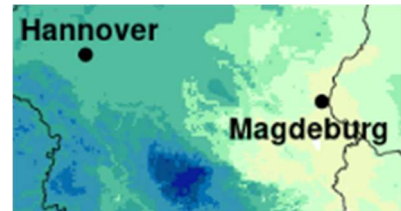
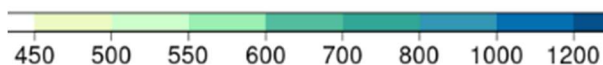
© NIBIS – Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover

2.1.4 Luft und Klima

Das Ostbraunschweigische Hügelland liegt im Bereich vorherrschender Westwinde und klimatisch im Übergangsbereich zwischen atlantisch und kontinental geprägtem Klima. Der mäßigende Einfluss von Nordsee und Golfstrom verliert sich zunehmend und die Beeinflussung durch die kontinentalen, meeresfernen Landmassen Osteuropas nimmt zu, was extremere jahreszeitliche Temperaturschwankungen mit sich bringt. Auch die Jahresniederschläge nehmen innerhalb Niedersachsens von Nordwest nach Südost ab, bis sie im Regenstau des Harzes wieder zunehmen.

Das langjährige Mittel im Braunschweiger Hügelland ist lokal stark unterschiedlich und lag zwischen 1971 und 2000 teilweise unter 600 mm.

Abb. aus Deutscher Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes



Kleinklimatisch kann das Große Bruch als Kaltluftzone von Bedeutung sein.

Wegebaumaßnahmen sind dort nicht vorgesehen und die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen sind nicht geeignet, anlagebedingte Beeinträchtigungen des Kleinklimas zu verursachen.

2.1.5 Tier- und Pflanzenwelt

Zum Plan wurde anhand der Neugestaltungsgrundsätze aus dem Vorverfahren eine Biotoptypenkartierung durchgeführt und ein Artenschutzgutachten erstellt (Biodata 2024). Die Ergebnisse sind bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen zu berücksichtigen und entsprechende Artenschutzmaßnahmen vorzusehen. Als planungsrelevante, geschützte Arten und Artengruppen wurden Vögel, Feldhamster und in den Gräben des Großen Bruchs vorkommende FFH-Fischarten ausgemacht.

Alle heimischen Vogelarten sind nach Bundes- und EU-Recht besonders geschützt, einige Arten sind im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie verzeichnet und dadurch zusätzlich streng geschützt. Es wurden insgesamt 36 brütende, nahrungssuchende oder rastende Vogelarten festgestellt, darunter 14 streng geschützte Arten, jeweils überwiegend auch Rote-Liste-Arten. Aufgrund der Biotopausstattung wurden Arten der Offen- und Halboffenlandschaft als besonders planungsrelevant ausgemacht. Dies sind Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche, Schafstelze, Wiesenpieper bzw. Neuntöter, Gartengrasmücke, Feldsperling, Bluthänfling, Girlitz, Goldammer und Stieglitz. Sie nisten am Boden in Weg- und Grabenrändern mit Gras- und Krautvegetation oder im Schutz von Gebüsch.

Der Feldhamster ist als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Er bewohnt tiefgründige, lehmig-tonige Lehm- und Lössböden, in denen er seine Röhren und Baue anlegt. Entsprechend der anstehenden Böden ist sein Vorkommen fast im gesamten Gebiet möglich. Die Erfassungen für den Umweltbericht zum Bebauungsplan „Windenergieanlagen II“ (Schmal + Ratzbor 2021), der auch weite Teile des westlichen Verfahrensgebietes abdeckt, ergaben 2018 und 2019 keine Nachweise von Feldhamsterbauen oder Hinweise darauf. Dem Untersuchungsgebiet wurde demnach „eine für den Feldhamster unterdurchschnittliche Bedeutung“, aber die Funktion als potentiell Ausbreitungsgebiet zugewiesen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich dieses Untersuchungsgebiet überwiegend auf die höher gelegenen Bereiche mit schwächerer Lössbedeckung im westlichen Teil des Verfahrensgebiets bezieht.

Aus 2020 und 2021 liegen Nachweise vor, die die Saumbereiche der beiden in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Wege im zentralen südlichen Teil betreffen (NLWKN 2023/ Biodata 2024).

Die Gräben des Großen Bruchs stellen einen Ersatzlebensraum für selten gewordene natürliche Altarme dar. Sie bieten trotz der künstlichen Entstehung und strukturellen Naturferne durch die anstehende Schlammschicht aus mäßig zersetztem organischem Material günstige Voraussetzungen für das Vorkommen von daran angepassten streng geschützten Fischarten wie Schlammpeitzger und Kleiner Bitterling (FFH-Anhang II-Arten). Das Grabensystem stellt einen Ersatzlebensraum dar, ähnlich natürlichen Altarmen. Dort kann der Schlammpeitzger mehrere Monate im Schlamm eingegraben überdauern. Der Bitterling kommt auch in Gewässern mit sandigeren Substraten vor, ist aber zudem auf das Vorkommen von Süßwassermuscheln zur Eiablage in deren Kiemen angewiesen.

Geschützte Pflanzenarten wurden nicht kartiert, jedoch mit der Gelben Spargelerbse eine Art der Roten Liste auf dem ehemaligen Bahndamm nahe der westlichen Verfahrensgrenze. Der Bewuchs auf dem östlichsten Teil des Bahndamms wurde als geschützte Wallhecke angesprochen.

Im Bereich des Überschwemmungsgebiets stellen auch die dortigen Gehölze besonders geschützte Biotope dar.

2.2 Landschaftsbild und Landnutzung

Aufgrund der hohen Bodengüte herrscht im mittleren und nördlichen Teil Ackernutzung vor. Gehölze sind im Wesentlichen auf die Ortslage, wenige Wegränder und vereinzelte Feldgehölze beschränkt. Dadurch ist dort das Landschaftsbild wenig gegliedert und wirkt ausgeräumt. Offene Weg- und Grabensäume oder unbefestigte Wege stellen halbruderale Gras- und Staudenfluren dar.

Der Damm der ehemaligen, den südlichen Teil des Gebiets querenden Bahntrasse wurde der natürlichen Eigenentwicklung überlassen. Hier wechseln sich noch offene, halboffene und zugewachsene Bereiche mit bereits entstandenen Gebüsch ab.

Im Großen Bruch dominierte bis ins 19. Jahrhundert eine extensive Grünlandnutzung. Durch Entwässerungsmaßnahmen bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts wurden die Niederungen zunehmend bearbeitbar, so dass auch hier Äcker dominieren. Allerdings ist dadurch die Mineralisierung der Torfe weit fortgeschritten, wodurch das Gelände allmählich abgesackt ist und die Ackernutzung zunehmend erschwert. Abgesehen von einem kleinen Feldgehölz nördlich des Feldgrabens stellen die hier vorhandenen, wenigen Gehölzbestände südlich des Triftgrabens gepflanzte Windschutzhecken dar.

2.3 Besonderem Schutz unterliegende Bereiche

2.3.1 Naturschutzrecht

Das Große Bruch südlich des Feldgrabens gehört zum Landschaftsschutzgebiet LSG HE 27 (Großes Bruch im Landkreis Helmstedt), das sich im westlich angrenzenden Landkreis Wolfenbüttel als LSG WF 51 fortsetzt und dort auch den Bereich zwischen Feldgraben und der ehemaligen Bahnstrecke miteinschließt. Die Bahntrasse ist dort zusätzlich als eigenes LSG WF 47 geschützt.

Das Grabensystem des Großen Bruchs ist zudem als FFH-Gebiet 3930-331 ausgewiesen und Bestandteil des europäischen Netzes Natura 2000. Wesentlicher Schutzzweck ist der Erhalt der bereits erwähnten Arten Schlammpeitzger und Bitterling (s. 2.1.5).

Das LSG schließt die FFH-Bereiche mit ein und dient zu deren Überführung und Absicherung nach nationalem Naturschutzrecht (s. folgende Abb., links).

Ansonsten befinden sich im Verfahrensgebiet keine weiteren Schutzgebiete oder sonstige als wertvoll kartierte Bereiche (laut umweltkarten-niedersachsen.de).

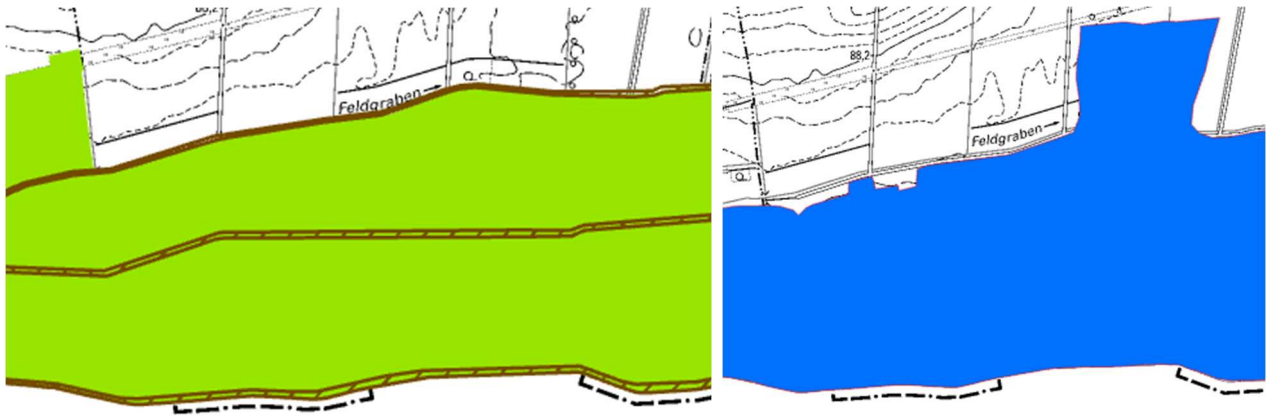


Abb.: LSG (grün) und FFH-Gräben (braun) bzw. Überschwemmungsgebiet (blau)
Ausschnitte Umweltkarten Niedersachsen, Thema Natur bzw. Hochwasserschutz

2.3.2 Wasserrecht, Wasserrahmenrichtlinie

Die Niederung des Großen Bruchs ist als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen (s. obige rechte Abb.). Durch Grundwasserstau und unzureichenden Abfluss mangels Vorflut kommt es in diesem Bereich häufig zu Überschwemmungen, im Südosten auch nach Norden über den Feldgraben hinaus. Nach Angaben der Beteiligten vor Ort sind 100% der Flächen südlich des Triftgrabens und etwa 30% der Flächen südlich des Feldgrabens regelmäßig von Hochwasser betroffen mit entsprechenden Schäden an Nutzflächen und Kulturen, was die zunehmende Grenzwertigkeit dieser Standorte verdeutlicht.

In der Kulisse der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist der Große Graben im Bereich der Gemarkung Gevensleben und östlich davon (Gemarkung Beierstedt) als Prioritäres Fließgewässer und „feinmaterialreicher, karbonatischer Mittelgebirgsbach“ mit künstlichem Wasserkörperstatus eingestuft, der chemische Zustand ist „nicht gut“. Bezogen auf Fische, Makrophyten und Makrozoobenthos ist der Zustand unbefriedigend bis schlecht.

Trinkwasserschutz-, -gewinnungsgebiete oder Heilquellenschutzgebiete sind nicht vorhanden.

3 Bestehende Anlagen und Planungen

3.1 Bestehende öffentliche Anlagen und Objekte

3.1.1 Infrastruktur

Verkehr

Durch das Flurbereinigungsgebiet verlaufen von Südwest nach Nordost die Landesstraße L622 (Winnigstedt - Gevensleben - Watenstedt, dicke rote Linie im RROP) und von Nordwesten kommend die Kreisstraße K29 (Barnstorf - Gevensleben), die im Ort auf die L622 trifft.

Außerhalb der nordöstlichen Grenze verläuft die Eisenbahnstrecke zwischen Wolfenbüttel und Schöningen über Schöppenstedt und Bahnhof Jerxheim (im RROP violett-rosa).

Der Verkehr auf der ehem. Eisenbahntrasse, die das südliche Verfahrensgebiet von West nach Ost quert, ist seit geraumer Zeit eingestellt, die Gleise sind zurückgebaut.

Ver- und Entsorgung/ Leitungen

Das Gebiet wird im nordwestlichsten Bereich von einer 110 KV-Leitung durchquert (dünne rote Linie im RROP-Ausschnitt unter 2.3.2). Diese ist in den Planungen und bei der Wertermittlung zu berücksichtigen. Sofern und soweit Bodenordnung im Bereich der Leitungstrasse stattfindet, erfolgt eine Neuordnung der mit den Leitungen verbundenen Rechten.

3.1.2 Kultur- und Sachgüter

Direkt an der westlichen Verfahrensgrenze befindet sich an der L622 ein historischer Grenzstein zwischen dem Herzogtum Braunschweig und dem Königreich Preußen, heute die Grenze zwischen den Landkreisen Wolfenbüttel und Helmstedt. Ansonsten sind im online-Denkmalatlas ([Mapbender - Denkmalatlas \(niedersachsen.de\)](http://Mapbender - Denkmalatlas (niedersachsen.de))) für den Bereich der Gemarkung Gevensleben nur Objekte innerhalb der Ortslage aufgeführt. Dort wurde 2016 bei Bauarbeiten auch ein frühmittelalterliches Gräberfeld entdeckt. Insgesamt werden 150 bis 200 Bestattungen aus dem achten bis zehnten Jahrhundert vermutet, von denen nur ein Teil untersucht werden konnte. Die Besiedlung ist damit deutlich älter als die erste urkundliche Erwähnung des Ortes von 1018. (Gräberfeld Gevensleben - Georg-August-Universität Göttingen / wikipedia). Im NIBIS-Kartenserver des LBEG ([NIBIS Kartenserver : powered by cardo.Map \(lbeg.de\)](http://NIBIS Kartenserver : powered by cardo.Map (lbeg.de))) sind keine Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung dargestellt.

Durch die Lage in der naturräumlichen Region des Ostbraunschweigischen Hügellandes ist das Verfahrensgebiet der gleichnamigen Kulturlandschaft zuzurechnen („Die Kulturlandschaften Niedersachsens“, Hrsg.: Niedersächsischer Heimatbund, Hannover 2020).

3.1.3 Altlasten, Altablagerungen

Für das Flurbereinigungsgebiet ist eine Altablagerung nordwestlich des Ortes am Ortsberg verzeichnet, die sog. „Aschenkuhle“ (Standortnummer 1544024019 lt. NIBIS). Dort sind keine Maßnahmen geplant. Westlich daran schließt sich eine ehemalige Sandkuhle an.

Karte: Landkreis Helmstedt 2017 (die Altlasten östlich des Ortes liegen außerhalb des Gebietes in der Gemarkung Watenstedt)



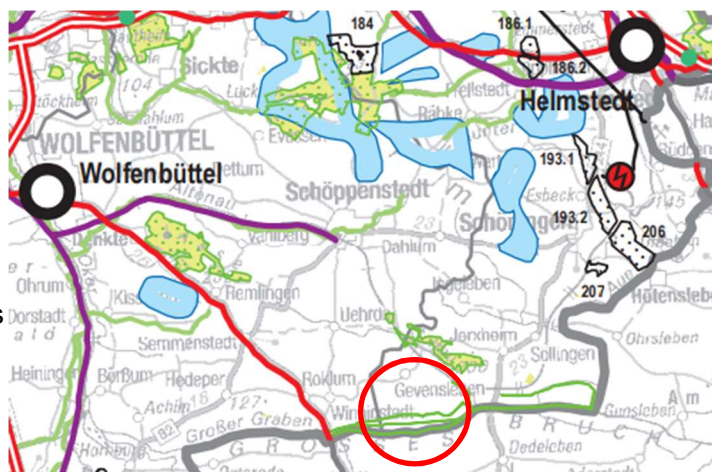
3.2 Übergeordnete Planungen

3.2.1 Raum- und Regionalplanung

Landesraumordnungsprogramm

Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 2008 mit seiner Neubekanntmachung aus dem Jahr 2017 und einer Änderungsverordnung von 2022 weist für den Planungsraum linienförmige Gebiete für Biotopverbunde entlang des Großen Grabens aus, die im folgenden Planausschnitt als grüne Linien dargestellt sind.

LROP 2008 (Ausschnitt) mit Lage des Planungsraums (Kreis)

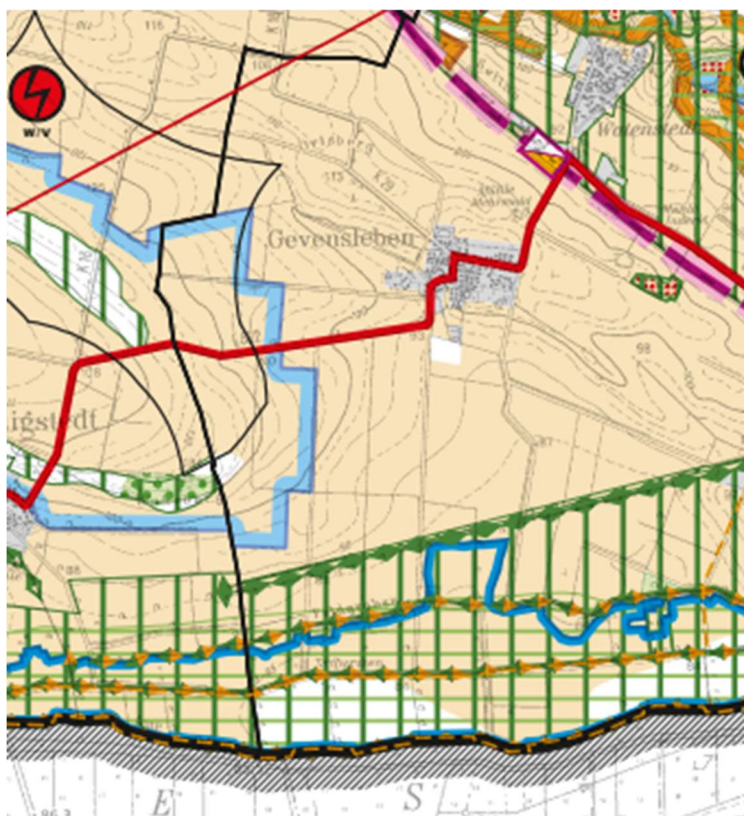


Das LROP wird zurzeit geändert, das Beteiligungsverfahren lief bis zum 04.06.2025.

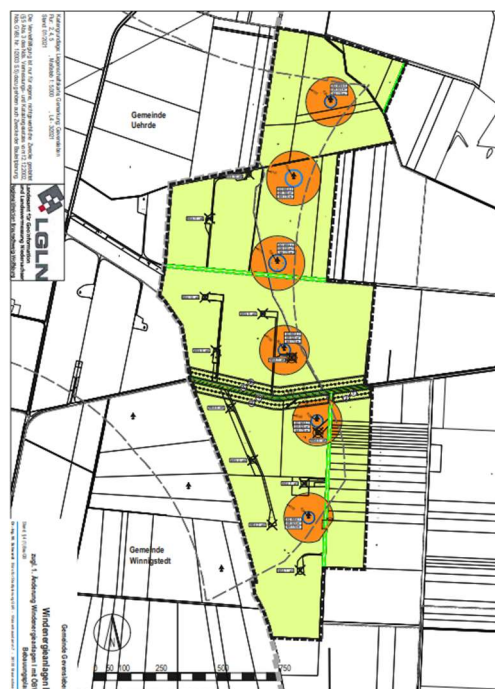
Regionales Raumordnungsprogramm

Auf regionaler Ebene liegt für das Verfahrensgebiet das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig mit der 1. Änderung von 2020 (Weiterentwicklung der Windenergienutzung) vor.

Das Verfahrensgebiet ist dort fast vollflächig als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft eingestuft (beige Fläche). Außerdem ist am westlichen Rand ein Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung vorhanden (hellblaue Umrandung). Im Bereich des Großen Grabens befinden sich Vorbehaltsgebiete für Natur- und Landschaft (senkrechte grüne Schraffur, einschl. Natura 2000-Gebiete in linearer Ausdehnung entlang der Gräben) und Erholung (waagerechte hellgrüne Schraffur) sowie ein Vorranggebiet für Hochwasserschutz (mittelblaue Umrandung). Im Nordwesten ragt ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung in die Gemarkung hinein (Logo + W/V mit dünner schwarzer Linie), das die dortigen Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft überlagert. Es besteht landkreisübergreifend aus den Vorranggebieten Winnigstedt WF 5 und Gevensleben HE 4.



Links: Ausschnitt RROP 2008, 1. Änderung 2020



Rechts: Windenergieanlagen II der Samtgemeinde Heeseberg, Plandarstellung aus dem Bebauungsplan (Quelle: SG Heeseberg)

3.2.2 Bauleitplanung (Windenergieanlagen)

Für den westlichen Rand der Gemarkung liegt ein Bebauungsplan der Samtgemeinde Heeseberg für einen Windpark im Bereich des Vorranggebietes Gevensleben HE 4 vor. Der aktuelle Plan „Windenergieanlagen II“ (01/2021) schreibt den Plan „Windenergieanlagen I“ aus 2010 fort und ermöglicht die Erneuerung und Vergrößerung (Repowering) der bisherigen Anlagen an sechs Standorten. Die Umsetzung ist 2023/24 erfolgt. Im Zuge dessen diente ein Wirtschaftsweg als Baustraße und wurde an die Anforderungen für die Zuwegung und Wartung der Anlagen angepasst. Die Anlagen und deren Erschließung sind bei der Flurneuordnung zu beachten.

Des Weiteren wurde ein für die Landwirtschaft essenzieller Weg während der Bauarbeiten erheblich beschädigt. Hierbei handelt es sich um den Mittelweg, welcher sich westlich von der Ortschaft aus erstreckt. Dieser wird unter diesen Umständen nicht im Rahmen der Flurbereinigung ausgebaut, da eine Instandsetzung des beschädigten Weges durch die Baufirma der Windenergieanlagen erfolgt.

Ebenfalls zu beachten sind die für dieses Projekt vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Diese sind in der Karte zum Plan nachrichtlich dargestellt.

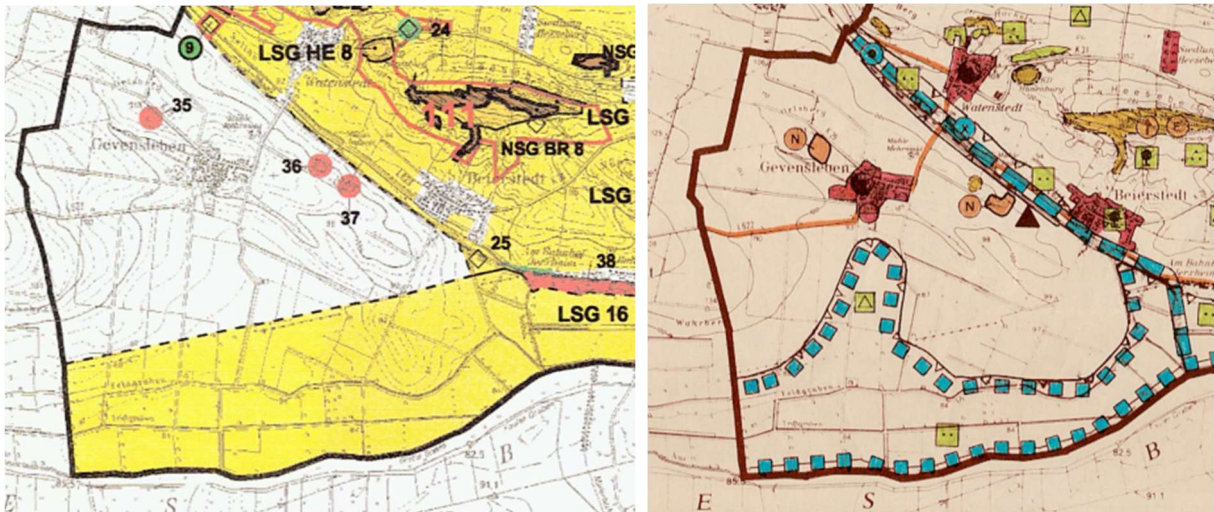
3.2.3 Landschaftsplanung

Landschaftsprogramm

Das niedersächsische Landschaftsprogramm ist das zentrale Planungsinstrument für den Umwelt- und Naturschutz auf Landesebene, es stellt auch Bezüge zu nationalen und internationalen Strategien her und bildet die Grundlage für die Landschaftsrahmenpläne der Landkreise und kreisfreien Städte. Die aktuelle Version stammt aus 2021. Der Bereich des Großen Bruchs ist dort als Bestandteil des nationalen Verbundsystems „Grünes Band“ entlang der ehemaligen deutsch-deutschen Grenze dargestellt (Karte Zielkonzept Biotopverbund).

Landschaftsrahmenplan

Auch der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Helmstedt legt einen Schwerpunkt auf das Große Bruch mit dem Großen Graben und seinen Nebengräben zu deren Schutz, Entwicklung für Arten und Lebensgemeinschaften und die Funktion im Biotopverbund. Dies soll durch landschaftspflegerische Maßnahmen der Flurbereinigung unterstützt werden.



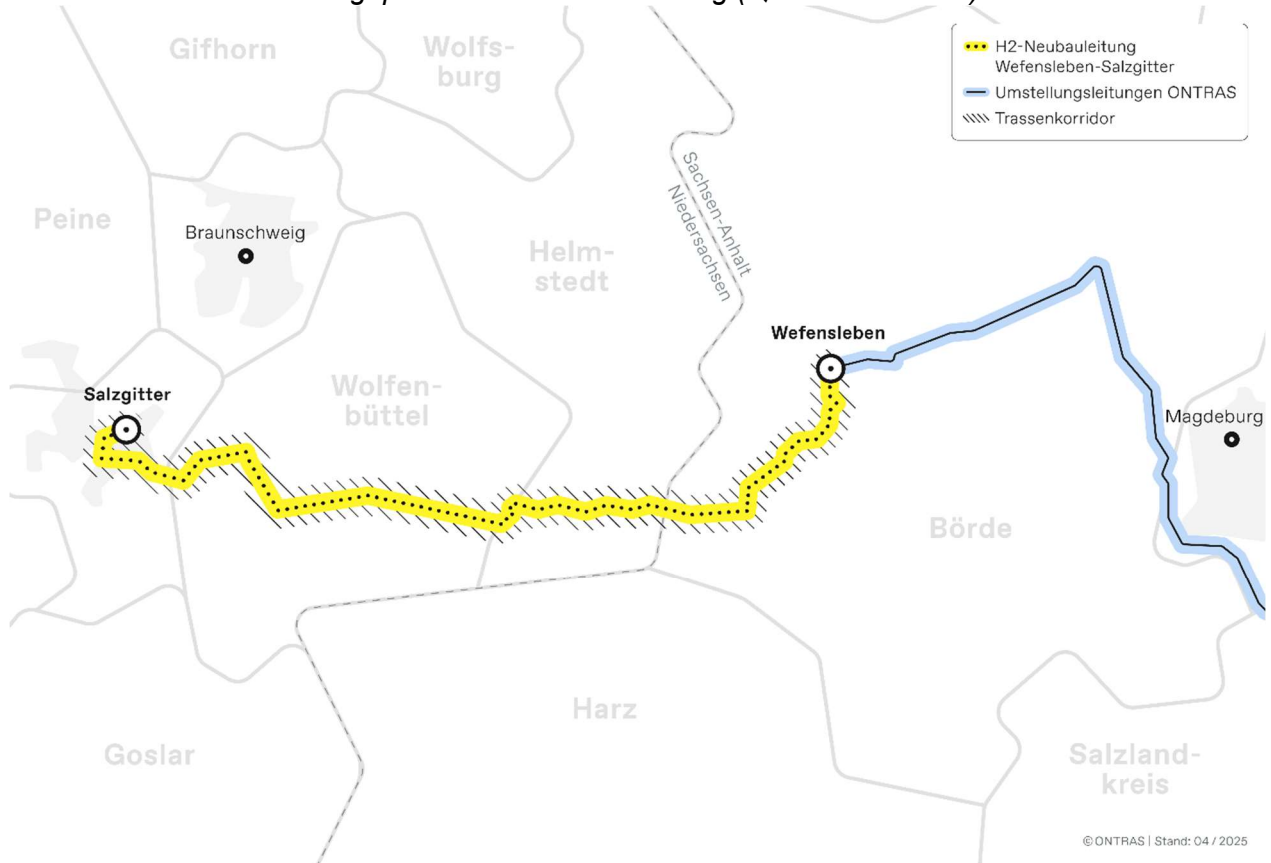
LRP Landkreis Helmstedt (1997/2004) Ausschnitte aus den Karten 8.1 und 8.2, Zielkonzepte Schutzgebiete (links) und Gewässer (rechts: Reduzierung Unterhaltung, Strukturanreicherung)

3.3 Planungen Dritter

Wasserstoffleitung

Durch das Verfahren Gevensleben ist für die Zukunft die ca. 71 Kilometer umfassende Wasserstoffleitung der ONTRAS geplant (s. Abb. auf folgender Seite). Hierbei wird es im Zeitraum von März 2025 bis Oktober 2025 zu Vermessungsarbeiten sowie zu umweltfachlichen Kartierungen zwischen März 2025 und März 2026 kommen. Die Boden- und Grundwasseruntersuchungen erfolgen im späteren Projektverlauf.

Abb.: Trassenkorridor der geplanten Wasserstoffleitung (Quelle: ONTRAS)



Windenergieanlagen: s. 3.2.2

4 Vorliegende Planung

4.1 Planungsgrundsätze

4.1.1 Allgemeine Grundsätze, Vorbemerkungen

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gem. §41 FlurbG) wurde in Abstimmung mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft und dem Landkreis Helmstedt aus den Neugestaltungsgrundsätzen (NGG), die vor Einleitung des Verfahrens aufgestellt wurden, heraus entwickelt. Einige landschaftspflegerische Maßnahmen wurden dabei noch inhaltlich geändert oder verlagert bzw. entfallende durch neue ersetzt, wenn neue Rahmenbedingungen zu berücksichtigen waren, z.B. das mittlerweile erfolgte Repowering der Windenergieanlagen (vgl. 3.2.2).

Es wurde vorab eine Baugrunduntersuchung durchgeführt (GGU 2020). Demnach wurden z.T. gefährliche Abfälle in den Wegen E.Nr. 104 (Zink, Kupfer) und E.Nr. 105 (PAK) festgestellt. Im Unterbau/ Untergrund der aus- und zurückzubauenden Wege wurden stellenweise Fremdstoffe aus Ziegel-, Beton- oder Baustoffresten festgestellt.

Belastete Materialien sind fachgerecht zu entsorgen. Geeignete Materialien sollen zwecks Vermeidung von Abfällen und Bodentransporten weitgehend wiederverwendet werden. Eingehendere Untersuchungen werden im Rahmen der Bauvorbereitung erfolgen und eine bodenkundliche Baubegleitung installiert. Gesetzliche Vorgaben werden beachtet, insbesondere Bundes-Bodenschutzgesetz, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und Ersatzbaustoffverordnung.

4.1.2 Ländliche Wege, Verkehrsanlagen (E.Nrn. 100 ff)

Der Ausbau von Wirtschaftswegen erfolgt entsprechend der Richtlinie über den ländlichen Wegebau (RLW 2016) hinsichtlich Bauweise, Wegebreite und Tragfähigkeit, um den Anforderungen moderner landwirtschaftlicher Fahrzeuge, Maschinen und Geräte gerecht zu werden. Es wird ein verbesserter Einsatz von Großtechnik sowie die Rübenabfuhr durch LKW ermöglicht, welche langfristig eine Standortsicherung darstellen.

Der Wegebau erfolgt auf bereits vorhandenen Trassen. Die vorhandenen Wege befinden sich teilweise in schlechtem Zustand und verfügen über Fahrbahnbreiten von gerade mal 3 m oder weniger. Es ist ein Ausbau auf 3,5 m in mittelschwerer Befestigung, überwiegend als Betonspurbahn und teils in Schotter vorgesehen.

Den Schwerpunkt des Wegebbaus stellen dabei Lehmkuhlen- und Bruchweg dar (E.Nrn. 104 und 105), die im zentralen Bereich des Verfahrensgebietes südlich der Ortslage parallel zueinander in Nord-Südrichtung verlaufen und zusammen mit der L622 im Norden und dem Feldgrabenweg im Süden ein Ringsystem bilden. Hier sind insbesondere die geländebedingten Steigungstrecken den heutigen Achslasten anzupassen. Zudem sind baubegleitende Bodenproben durchzuführen, die einen ordnungsgemäßen Umgang mit dem Bodenmaterial gewährleisten. Auf die Erneuerung der Durchlässe im Feldgraben im Zuge des Bruchweges und des Lehmkuhlenweges wird verzichtet. Der Eigentümer (Wasser- und Bodenverband Großes Bruch) ist nicht bereit Eigenleistungen zu übernehmen, zudem sind die Durchlässe nicht abgängig und müssen nicht im Durchmesser oder in der Länge angepasst werden.

Die Wegebaumaßnahmen im Norden des Verfahrensgebiets (E.Nr. 100) sind von geringerer Priorität und werden nur umgesetzt, sofern die zur Verfügung stehenden Mittel hierfür ausreichen.

Der Ausbau des Weges nördlich parallel zur L622 westlich des Ortes (ehem. E.Nr. 102) wurde durch das Repowering der Windenergieanlagen im nordwestlichen Teil des Verfahrensgebiets, im Zuge dessen der Weg an die Anforderungen für die Zuwegung und Wartung der Anlagen angepasst wurde, entbehrlich.

Die landwirtschaftlichen Wege befinden sich im Eigentum der Feldmarkinteressentschaft Gensleben bzw. sollen in das Eigentum dieser überführt werden.

4.1.3 Rekultivierungen (E.Nrn. 700 ff)

Entbehrlich gewordene Wege sowie ein nur sporadisch und auch dann nur teilweise wasserführender Graben (E.Nr. 702), der sich in der Örtlichkeit eher als Mulde darstellt, werden zur Schaffung zusammenhängender, rationell bewirtschaftbarer Einheiten zurückgebaut und vollständig zu Acker rekultiviert. Bei den Wegerekultivierungen handelt es sich bis auf 40 m ausschließlich um kaum befestigte Grünwege.

Das dabei ausgekofferte Material soll gesiebt, nach Korngröße sortiert und von Erdbestandteilen getrennt werden. Das Schottermaterial soll möglichst im zu ertüchtigenden Unterbau auszubauender Wege wiederverwendet werden und übriger Boden an Ort und Stelle wieder eingebaut werden. Oberboden zur weiteren Verfüllung kann aus angrenzenden Flächen oder auch aus naheliegenden künftigen Gewässerrandstreifen gewonnen werden, sofern dieser dem vor Ort anstehenden Ackerboden entspricht.

Hierbei ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und für das auszubauende Wegematerial die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) vom 09.07.2021 zu beachten. Das auszubauende Wegematerial ist gemäß ErsatzbaustoffV auf seine Qualität zu überprüfen und entsprechend zu entsorgen/ zu verwerten. Für die Bauausführung soll eine bodenkundliche Baubegleitung installiert und ggf. ein Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 erstellt werden.

Der in der Örtlichkeit kaum noch vorhandene und kaum wasserführende Graben ist offiziell noch ein Gewässer III. Ordnung und für dessen Verfüllung eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich, die im Rahmen der konzentrierenden Wirkung der Plangenehmigung mit erwirkt werden soll.

Planinstandsetzungen werden nur ausgeführt, soweit sie zur wertgleichen Abfindung erforderlich sind.

Bei allen Maßnahmen der Planinstandsetzung und der Rekultivierung werden strenge Maßstäbe an die Erforderlichkeit gelegt, um die Ausprägung naturnaher Strukturelemente in der Agrarlandschaft möglichst wenig zu beeinträchtigen.

4.1.4 Landschaftsgestaltende Anlagen (E.Nrn. 500 ff und 600 ff)

Kompensationsmaßnahmen (E.Nrn. 500 ff)

Es werden die nach Bundesnaturschutzgesetz erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) für die durch den Wegeausbau und den Rückbau von Wegen und Gräben einschließlich begleitender Saumstrukturen verursachten Eingriffe durchgeführt (Eingriffsregelung gem. §§ 13 ff BNatSchG). Dabei sind übergeordnete Ziele (z.B. Biotopverbund) sowie landwirtschaftliche Belange zu berücksichtigen (§ 15(3) BNatSchG) und die Maßnahmen in die neue Feldstruktur zu integrieren.

Die Ermittlung des Flächenbedarfs erfolgt anhand der Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung gemäß der Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2002). Die Kompensationsmaßnahmen sollen dabei die Verluste und Beeinträchtigungen möglichst gleichartig ausgleichen oder zumindest gleichwertig ersetzen, sich also an den Werten und Funktionen des Eingriffsorts und den betroffenen Schutzgütern des Naturhaushalts (z.B. Boden, Biotope) orientieren. Neuversiegelungen sind demnach nur durch Entsiegelungen ausgleichbar, was in der Regel nur teilweise möglich ist, ansonsten sind Ersatzmaßnahmen zur Aufwertung sonstiger Flächen erforderlich. Zusammengefasst wird im Folgenden von Kompensationsmaßnahmen gesprochen.

Den erheblichsten Eingriff stellt der Rückbau von Grün- bzw. Graswegen dar, die nicht oder kaum versiegelt und nahezu auf voller Flurstücksbreite mit Gras- und Krautvegetation bewachsen sind und Vernetzungsachsen und Rückzugsräume inmitten der ansonsten „ausgeräumten“ Ackerflächen darstellen. Dies ist nicht nur in der Fläche, sondern auch funktional durch die Anlage neuer linienhafter Strukturen zu kompensieren, die in die neue Feldstruktur zu integrieren sind. Dies geschieht vorrangig durch die Ausweisung von Gewässerrandstreifen am Feldgraben (FFH-Gewässer) und sonstigen Gräben. Darüber hinaus werden zwei Feldgehölze durch angrenzende Ausgleichsmaßnahmen arrondiert und besser vernetzt sowie eine Wiedervernässungsmaßnahme am Qualmgraben vorgesehen.

Sonstige Landschaftsgestaltende Anlagen (E.Nrn. 600 ff)

Das Biotopverbund-Konzept wird durch freiwillige Maßnahmen zur Sicherung des Naturhaushalts unterstützt.

Außerdem sind umfangreiche Baum- und Obstbaumpflanzungen mit dem Landkreis Helmstedt als Maßnahmen- und alleinigem Kostenträger vorgesehen. Dies geschieht vorrangig in vorhandenen, ausreichend bemessenen Wegeseitenräumen und durch die Anlage einer Obstwiese. Dabei handelt es sich um die Kompensation von Baumverlusten an Kreisstraßen, die aufgrund der geltenden Sicherheitsabstände in Verbindung mit den dortigen Platzverhältnissen nicht vor Ort neu gepflanzt werden dürfen. Auch dadurch werden die Ziele für Natur und Landschaft im Verfahrensgebiet (Biotopverbund) unterstützt und das Landschaftsbild deutlich bereichert.

4.1.5 Anlagen für Kultur und Erholung (E-Nrn. 900 – 903)

Vorgesehen sind vier Einrichtungen mit einer Bank und vier Hinweistafeln. Sie dienen dem Landschaftserleben und der Wissensvermittlung zu Naturschutz, Landschafts- und Kulturgeschichte.

4.1.6 Artenschutz

Das artenschutzrechtliche Gutachten (Biodata 2024) hat anhand der Neugestaltungsgrundsätze verschiedene Vogelarten sowie den Feldhamster als planungsrelevante Arten identifiziert (vgl. 2.1.5). Die dort genannten Empfehlungen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG (Tötungs- oder Verletzungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen), werden berücksichtigt. Gesetzliche Schutzzeiten werden eingehalten und eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) hinzugezogen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) aufgeführt und beschrieben.

Dies sind im Wesentlichen:

- Bauzeitregelung: Baubeginn nur außerhalb der Brutzeit ab September bis Februar. Ein früherer Baubeginn ist nach erneuter Kontrolle und Negativnachweis von Brutaktivitäten ab Mitte Juli möglich (alle Baumaßnahmen, E.Nr.n 100 ff und 700 ff).
- Baufeldbeschränkung zum Schutz von Vegetationsbeständen außerhalb des Baufeldes, bei Gehölzbeständen mit Bauzaun (Gehölzgruppen, Feldgehölze u.ä.) oder Einzelbaumschutz, mindestens Stammschutz
- Kontrolle auf Vorkommen von Feldhamstern bzw. deren Baue in den Wegeseitenräumen der auszubauenden Wege zwischen April/Mai und August bei möglichst niedriger Vegetation, sofern sich der Bau nicht auf bereits überbaute und vorverdichtete Bereiche beschränkt und eine darüberhinausgehende Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Im Falle der zu rekultivierenden Wege, Wege- und Grabensäume ist in jedem Fall eine vollflächige Kontrolle und ggf. eine Nachkontrolle vor Baubeginn (August) erforderlich. Sofern Feldhamsterbaue gefunden werden, ist eine Umsiedlung mit artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigung möglich, hierfür jedoch eine geeignete Umsiedlungsfläche erforderlich, die bisher nicht Gegenstand des vorliegenden Plans ist.
- Maßnahmen zur Staubbinding am Feldgraben: Beim Wegeausbau im Bereich des Feldgrabens (südliche Bauenden von E.Nrn 104 und 105) sind Staubeinträge in das FFH-Gewässer durch entsprechende Maßnahmen zu verhindern, z.B. durch Wässerung. Dabei darf das Wasser nicht aus dem Graben entnommen werden.
- Kontrolle auf Vorkommen von Schlammpeitzger und Bitterling am Qualmgraben in Verbindung mit der dort geplanten Grabenaufweitung (s. E.nr. 511 in Kap. 4.2.2).

Maßnahmen zum Schutz dieser auch im Feldgraben vorkommenden, geschützten Arten sind nicht erforderlich. Es wird nicht ins Gewässer eingegriffen, da die dortigen Durchlässe am jeweils südlichen Bauende der Wege E.Nrn. 104 und 105 nicht erneuert werden müssen.

Gehölzbeseitigungen sind nicht vorgesehen. Ansonsten wären hierfür die zeitlichen Beschränkungen des allgemeinen Artenschutzes (laut § 39 BNatSchG nur von Oktober bis Februar) zu beachten und bei potentiellen Habitatbäumen zusätzlich eine Kontrolle auf mögliche Spalten- und Höhlenquartiere und eine eventuelle Besiedelung durchzuführen.

4.2 Erläuterungen zu den einzelnen Anlagen

4.2.1 Verkehrsanlagen und Rekultivierungen

Verkehrsanlagen (E.Nr.n 100, 104, 105)

Bei den Verkehrsanlagen liegt die oberste Priorität auf den beiden Hauptwirtschaftswegen in Nord-Süd Richtung zwischen der L622 und dem Feldgrabenweg. Der östliche der beiden Wege, der Bruchweg (E-Nr. 104), soll im Bauabschnitt 1 ausgebaut werden und der westliche, der Lehmkuhlenweg (E-Nr. 105), soll in Bauabschnitt 2 folgen.

Des Weiteren soll ein Weg nordwestlich des Ortes, ausgehend von der K29 ausgebaut werden, jedoch mit nachgeordneter Priorität.

E.Nr. 100.10, 100.20 und 100.50

400 + 260 m Ausbau von 2,5 m auf 3,5 m Fahrbahnbreite und von Beton (leichte Befestigung) auf Decke ohne Bindemittel (mittelschwere Befestigung) ohne Erneuerung des Durchlasses am Ende des Weges.

Hier wird ein Wendepunkt angelegt.

E.Nr. 104.10 bis 104.40

1180 + 700 m Ausbau von 3,0 m auf 3,5 m Fahrbahnbreite und von Beton (leichte Befestigung) auf Betonspurbahnen (mittelschwere Befestigung) mit Erneuerung zweier Durchlässe.

E.Nr. 105.10 bis 105.70

540 m Ausbau von 3,0 m auf 3,5 m Fahrbahnbreite und von bituminöser Befestigung (leichte Befestigung) auf Betonspurbahnen (mittelschwere Befestigung).

430 + 915 m Ausbau von 3,0 m auf 3,5 m Fahrbahnbreite und von Beton (mittelschwere Befestigung) auf Betonspurbahnen (mittelschwere Befestigung).

Erneuerung dreier Durchlässe auf der gesamten Strecke.

Anbindung an die L622 durch eine 30 Meter lange trompetenförmige Einmündung in bituminöser Befestigung.

Nähere Angaben können dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen entnommen werden.

Rekultivierungen (E.Nrn. 701 bis 706)

E.Nr. 701

223 m Weg, davon 48 m in 3 m Breite bituminös befestigt und 175 m Erdweg, Rekultivierung zu Ackernutzung einschließlich der Wegeseitenräume.

E.Nr. 702

510 m Graben III. Ordnung innerhalb eines 535 m langen Grabenflurstücks, sporadisch wasserführend, in der Örtlichkeit z.T. nur noch als Mulde in einem Saumstreifen vorhanden, Rekultivierung von Graben und Saum zu Ackernutzung.

E.Nr. 703, 704, 705, 706

205 + 380 + 250 + 435 m Erdwege, Rekultivierung zu Ackernutzung einschl. der Wegeseitenräume.

Bei E-Nr. 705 bleibt der westlich angrenzende Wegeabschnitt zur Erschließung der Maßnahmenfläche E.Nr. 509 erhalten.

4.2.2 Landschaftspflegerische Begleitplanung (Kompensationsmaßnahmen, E-Nrn. 500 - 516)

Bei den landschaftsgestaltenden Anlagen handelt es sich zum Großteil um Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen), die durch die Wegebau- und Rekultivierungsmaßnahmen im Verfahrensgebiet erforderlich werden und an den E.Nrn. 500 ff zu erkennen sind. Die zu Eingriffen in den Naturhaushalt führenden Baumaßnahmen (Wegebau, Rekultivierungen) sind im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) in der Spalte 7 gekennzeichnet.

Kompensationsbedarf

Wegebau:

Durch den Ausbau der vorhandenen Wirtschaftswege kommt es zu einer Verbreiterung der Fahrbahndecken und damit zu einer Zunahme der versiegelten Fläche (Schutzgut Boden) meist von 3,0 auf 3,5 m Breite, d.h. um 50 cm (E.Nrn 104 und 105, bei E.Nr 100.10+20 von 2,5 auf 3,5 m). Durch den Umbau von einer durchgehend versiegelten Fläche zu Betonspurbahnen mit einem halboffenen Mittelstreifen wird der Eingriff gegenüber einer durchgehenden Befestigung reduziert. Hinzu kommt die Verbreiterung der Tragschicht im Untergrund (befestigte Seitenstreifen), die zwar eine dauerhafte Überprägung, aber keine oberflächliche Versiegelung des Bodens darstellt und deshalb nur in geringem Umfang mit in die Eingriffsbetrachtung eingeht. Oberflächlich kann sich hier kurzfristig wieder eine seitenraumtypische Vegetation einstellen.

Bezogen auf das Schutzgut Arten und Biotope ist deshalb nur der dauerhafte Verlust des Bewuchses im Wegeseitenraum (Gras- und Staudenflur) im Bereich der tatsächlichen Fahrbahnverbreiterung zu betrachten.

Weiterer Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden entsteht durch den Bau eines Schotter-Wendeplatzes auf Acker (E-Nr. 100.50).

Die Erneuerung von Durchlässen in gleicher Länge und gleichem Durchmesser im Zuge des Wegebbaus stellt keinen Eingriff dar.

Rekultivierungen:

Der weitaus größere Kompensationsbedarf entsteht durch den Rückbau vorhandener Grünwege zu Acker, denn diese sind nur leicht befestigt und die Oberfläche ist fast durchgehend bewachsen und somit vollflächig dem Biototyp halbruderale Gras- und Staudenfluren zuzuordnen und dementsprechend zu kompensieren. Relevant für den Biotopverlust ist die gesamte Katasterbreite des Wegeflurstücks. Dies gilt entsprechend auch für die Rekultivierung des nur noch sporadisch wasserführenden Grabens bzw. Mulde (Schutzgut Biotope, Wasser).

Funktional zu berücksichtigen ist auch der Verlust der vernetzungswirksamen Länge.

Bezogen auf das Schutzgut Boden ist die tatsächliche Befestigung im Untergrund der Wege und deren Rückbau kaum ermittelbar und vernachlässigbar. Eine nennenswerte Entsiegelung entsteht nur durch den Rückbau eines 48 m langen, bituminös befestigten Abschnitt des Weges E.Nr. 700 (Einmündungsbereich).

Allgemein:

Gehölzverluste sind weder mit dem Wegebau, noch mit den Rekultivierungsmaßnahmen verbunden, für sie ist keine Gehölzkompensation erforderlich. Dennoch können bei einzelnen Maßnahmen Neupflanzungen vorgesehen werden, wenn sich dies aus den Maßnahmenzielen oder der Örtlichkeit, z.B. zur Gestaltung des Landschaftsbildes, ableiten lässt.

Zusammenfassung:

Der Kompensationsbedarf beläuft sich insgesamt auf ca. 15.980 m² bzw. ca. 1.60 ha und setzt sich wie folgt zusammen (Tabelle 1):

Kompensationsbedarf	Schutzgut Boden	Biotope/ Wasser, z.T. funktional		Gesamt
aus Wegebau aus Rekultivierungen	1.295 m ² Entsiegelung -145 m ² (bei E.Nr. 701)	2.560 m ² 12.270 m ²	1.425 m Graswege 536 m Graben/Mulde	3.855 m ² 12.125 m ²
Summen	1.150 m²	14.830 m²	1.936 m Vernetzung	15.980 m²

Maßnahmen

Den Eingriffen mit dem dargestellten Kompensationsbedarf stehen Maßnahmen mit einem Kompensationswert von ca. 17.460 m² bzw. knapp 1,75 ha gegenüber. Der leichte Kompensationsüberschuss resultiert aus dem konkreten, jeweils an die Örtlichkeit angepassten Zuschnitt der Maßnahmenflächen. Neben der flächenmäßigen Betrachtung werden dem Verlust vernetzungswirksamer Strukturen neue Gewässerrandstreifen und sonstige Vernetzungstreifen in mindestens gleicher Länge gegenübergestellt. Die Maßnahmen sind sowohl im Gesamtumfang als auch inhaltlich geeignet, die entstehenden Beeinträchtigungen im Naturhaushalt zu kompensieren. Der leichte Überschuss ergibt sich aus dem Zuschnitt der Flächen und der jeweiligen Örtlichkeit.

Eine zusätzliche Maßnahme (E.Nr. 502) ist optional. Sie soll mit genehmigt werden, um als Kompensationsreserve zu dienen, obwohl sie für die Kompensation zum jetzigen Zeitpunkt absehbar nicht benötigt wird.

Die Maßnahmen sind im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) aufgeführt und werden im Folgenden kurz beschrieben.

E.Nrn. 501 und 513 bis 516: Gewässerrandstreifen

Auf insgesamt rund 2.085 m werden neue Gewässerrandstreifen ausgewiesen. Hier ist die Entwicklung zu halbruderalen, überwiegend mehrjährigen Gras- und Staudenfluren bis hin zu Hochstaudenfluren vorgesehen. Bepflanzungen sind nicht geplant.

Die Streifen sind 6 m breit und liegen z.T. bereits als Stilllegungsstreifen brach. Damit unterliegen sie einer Mindestbewirtschaftung, d.h. mindestens einer jährlichen Mahd, und dürfen nach Abschluss der gemeldeten Stilllegungsperiode jederzeit wieder in Acker umgewandelt werden und sind deshalb auch als solche zu bewerten. Somit stellt die dauerhafte Etablierung der Randstreifen eine anrechenbare Aufwertung dar. Lediglich die ersten 3 m, die bereits den Vorgaben des Wasserrechts und den Konventionen des Niedersächsischen Weges unterliegen, werden nur zu 50 % angerechnet.

Schutzgüter: Boden Aufgabe Bodenbearbeitung, Reduzierung Stoffeintrag
 Biotope neue Ruderalflächen, Gras- und Staudenfluren, Vernetzungsachsen im Biotopverbund
 Wasser Reduzierung Stoffeintrag, Raum für natürliche Uferentwicklung

E.Nrn. 508, 509 und 512: Sonstige Saum- und Vernetzungstreifen

Durch E.Nr. 508 wird ein Grasweg, der südlich dem östlichsten im Verfahrensgebiet befindlichen Abschnitt des ehemaligen Bahndamms vorgelagert ist, aus der Nutzung genommen (zu 50 % anrechenbar) und als Saumstreifen bis an die östliche Verfahrensgrenze verlängert (bisher Acker, zu 100 % anrechenbar).

E.Nr. 509 sieht die Anlage eines Vernetzungstreifens entlang des Feldgrabens ebenfalls bis zur östlichen Verfahrensgrenze vor. Der Streifen schließt nördlich an einen 6 m breiten Streifen an, der als Ausgleichsmaßnahme für das Repowering der Windenergieanlagen (B-Plan Windenergieanlagen II) die Anlage einer Berme, d.h. eine natürliche Ufergestaltung am Feldgraben vorsieht. Am westlichen Ende grenzt der Vernetzungstreifen an ein dortiges Feldgehölz und im Osten an weitere vorhandene Gehölzbestände an. Zur Vernetzung der Gehölzbestände sollen

deshalb Heckenabschnitte aus Sträuchern angelegt werden. Zur Erschließung des Streifens ist zusätzlich ein Saumstreifen entlang des Feldgehölzes vorgesehen. Zudem ist mit E.Nr. 512 eine Lückenbepflanzung in einem vorhandenen Gehölzstreifen südlich des Triftgrabens vorgesehen, wodurch die Vernetzungs- und Windschutzfunktion des Streifens verbessert wird.

Schutzgüter: Boden Aufgabe Bodenbearbeitung, Reduzierung Stoffeintrag, Erosionsschutz (512)
Biotope neue Ruderalflächen, Gras- und Staudenfluren z.T. mit Gehölzen, Stärkung vorhandener Strukturen im Biotopverbund
Landschaftsbild (509)

E.Nrn. 500, 502, 504 und 511: Sonstige Biotopflächen

In Verbindung mit dem Randstreifen E.Nr. 501 erfolgt an dessen westlichem Ende durch E.Nr. 500 die Anlage einer Gehölzpflanzung der Maßnahmenfläche, die im Süden durch den Beekgraben und im Norden und Westen durch den Weg E.Nr. 100.20 mit Wendepfad E.Nr. 100.50 begrenzt wird und auch zu dessen landschaftlichen Einbindung dient. Randbereiche verbleiben als Ruderalfläche, d.h. als Säume. Der endgültige Verlauf der östlichen Grenze zum Acker ist zuteilungsbedingt variabel.

Durch die optionale Maßnahme E.Nr. 502 (s. o.) sollen vorhandene Feldgehölzinseln im Bereich der ehemaligen Sandkuhle Am Ortsberg miteinander verbunden und an ein dortiges, größeres Feldgehölz angebunden werden. Dies kann teilweise durch Bepflanzung in Verbindung mit der Eigenentwicklung zu Saum- und Gehölzstrukturen erfolgen. Der endgültige Zuschnitt der Fläche ist zuteilungsbedingt noch variabel. Auch eine Umwidmung in eine sonstige Landschaftsgestaltende Anlage im Rahmen einer späteren Planänderung ist möglich.

E.Nr. 504 ergänzt ein Feldgehölz östlich des Ortes. Auf der Fläche erfolgt eine Initialbepflanzung mit Gehölzgruppen, die ansonsten der Eigenentwicklung zu Wald überlassen werden soll. Zwischen dieser Fläche und dem vorhandenen Gehölz verläuft ein Grasweg, der als Innensaum erhalten bleiben und für die Zuwegung der sich östlich daran angrenzenden Fläche mit der geplanten Obstwiese (E.Nr. 604) dienen soll.

Schließlich wird mit der E.Nr. 511 ganz im Süden des Verfahrensgebietes eine ca. 0,43 ha große Ackerfläche auf einem Niedermoorstandort am Qualmgraben durch Bodenabtrag und -aushub wiedervernässt und bestenfalls neues Torfwachstum initiiert. Die Vertiefung innerhalb der Fläche erhält Anschluss an den Qualmgraben und dient auch der Lebensraumverbesserung für den Schlammpeitzger, dem dieser „Kolk“ als Rückzugsraum dienen kann.

Schutzgüter: Boden Aufgabe Bodenbearbeitung
Biotope neue Ruderal- und Gehölzflächen, Trittsteinbiotope
Arten Lebensraumverbesserung u.a. für den Schlammpeitzger (E.Nr. 511)
Wasser punktuelle Aufwertung der Situation am Qualmgraben (E.Nr. 511 an FFH-Gewässer)
Landschaftsbild (501, 502)

Die E.Nrn. 503, 505, 506, 507 und 510 sind nicht vergeben. Die dazugehörigen Maßnahmen, die noch Bestandteil der Neugestaltungsgrundsätze waren, sind entfallen und wurden durch neue Maßnahmen zum Wege- und Gewässerplan ersetzt (E.Nrn. 513 ff).

Zusammenfassung und Gegenüberstellung
(Tabelle 2)

Maßnahmen		Länge x Breite	Fläche	Kompensationswert
Gewässerrandstreifen		vernetzend 2.085 m	Summe ca. 12.510 m²	Summe ca. 9.383 m²
davon	E.Nr. 501	550 x 6 m	3.300 m ²	2.475 m ²
	E.Nr. 513	375 x 6 m	2.250 m ²	1.688 m ²
	E.Nr. 514	410 x 6 m	2.460 m ²	1.845 m ²
	E.Nr. 515	370 x 6 m	2.220 m ²	1.665 m ²
	E.Nr. 516	380 x 6 m	2.280 m ²	1.710 m ²
Sonst. Biotopstreifen		bedingt vernetzungswirksam	Summe ca. 4.459 m²	Summe ca. 3.526 m²
davon	E.Nr. 508	Vor ehem. 330 x 4,2 m Bahndamm + 65 x 4,2 m	Saum (Grasweg) 1.386 m ² Saum auf Acker 273 m ²	693 m ² 273 m ²
	E.Nr. 509	vor Wald 80 x 5 m vor WEA-Maßn. 240 x 8 m	Saum vor Wald 400 m ² Gehölzstreifen 1.920 m ²	400 m ² 1.920 m ²
	E.Nr. 512	vorh. Saum 120 x 4 m	Lückenbepflanzung 480 m ²	240 m ²
Sonst. Biotopflächen		Maßnahmenart	Summe bis 12.550 m²	Summe ca. 4250 m²
davon	E.Nr. 500	Gehölzpflanzung, Saum	850 m ²	850 m ²
	E.Nr. 502	Sukzession, lockere Bepfl.	optional bis ca. 5.000 m ²	NN
	E.Nr. 504	Initialbepfl. Gehölzentw.	2.400 m ²	2.400 m ²
	E.Nr. 511	Wiedervernässung	4.300 m ²	funktional + 1.300 m ²
Insgesamt		vernetzend mindestens 2.085 m	Summe bis zu 29.519 m²	Summe mindestens 17.459 m²

Eine konkrete Zuordnung bestimmter Eingriffe zu bestimmten Maßnahmen wurde nicht vorgenommen und lässt sich zahlenmäßig auch nur bedingt herstellen.

Dennoch können die Gewässerrandstreifen und sonstigen Biotopstreifen sowohl in Bezug auf die Fläche (Biotopverlust) als auch auf die Länge (Vernetzungsfunktion) in etwa den Beeinträchtigungen infolge der Rekultivierungen gegenübergestellt werden.

Die übrigen, flächenhaften Maßnahmen können dem Wegebau zugeordnet werden, wobei E.Nr. 511 ein Anteil als Ersatzmaßnahme für nicht ausgleichbare Versiegelungen (Schutzgut Boden) zukommt.

Zudem kann die E.Nr. 511 anteilig auch funktional dem Verlust des Grabens bei E.Nr. 702 zugeordnet werden (Schutzgut Wasser, 3.000 von 4.300 m², Rest Versiegelungersatz).

4.2.3 Sonstige Anlagen

Sonstige Landschaftsgestaltende Anlagen (E.Nrn. 603, 604, 605, 606.10+20, 609, 611)

Bei den E.Nr. 606.10 und 609 handelt es sich um freiwillige Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Naturhaushalts (Gestaltungsmaßnahmen).

E.Nr. 609 sieht die Anlage einer Windschutzhecke im südlichen Teil des Verfahrensgebietes entlang eines von Norden in den Feldgraben mündenden Grabens vor. Die Anlage erfolgt somit in Nord-Süd-Ausdehnung quer zur Hauptwindrichtung. Zusätzlich werden Biotopangebot und Landschaftsbild bereichert.

Mit der E.Nr. 606.10 ist eine optionale freiwillige Maßnahme beschrieben, die die Anlage von Grobschotterhaufen auf dem ehemaligen Bahndamm vorsieht, sofern bei den Rekultivierungen geeignetes Material dafür anfällt. Hierdurch wird die Strukturvielfalt erhöht und es entstehen neue Reptilienhabitate, ohne dass dafür Material aus dem Gleisschotterkörper freigelegt werden muss. Bei der Umsetzung ist das Vorkommen einer bisher nur im westlichen Teil dieses Bahndammabschnitts vermuteten Rote-Liste-Pflanzenart (Gelbe Spargelerbse, 2006) zu berücksichtigen. Aufgrund der Zugänglichkeit vom Lehmkuhlenweg aus, kommt aber ohnehin nur der östlichste Teil dieses Abschnitts hierfür infrage.

Darüber hinaus sind im Verfahrensgebiet umfangreiche Baum- und weitere Obstbaumpflanzungen vorgesehen. Dabei handelt es sich zwar um Kompensationsmaßnahmen, jedoch nicht für Eingriffe des vorliegenden Plans, sondern für Baumverluste an Straßen in der Zuständigkeit des

Landkreises Helmstedt (Kreisstraßen), die im Verfahrensgebiet umgesetzt werden (s. Kap. 4.1.4, letzter Absatz). Diese sind im Plan an den 600er E.Nrn. mit eckiger Umrandung als Anlagen anderer Maßnahmenträger zu erkennen.

So sind abschnittsweise sowohl entlang des Lehmkuhlenwegs (Ausbau = E.Nr. 104) als auch am Bruchweg (Ausbau = E.Nr. 105) Baumpflanzungen in den dortigen ausreichend breiten, z.T. überbreiten Wegeseitenräumen vorgesehen (E.Nrn. 611 und 605). Am Bruchweg sind überwiegend Eichen vorgesehen. Am Lehmkuhlenweg sollen aufgrund der Nähe zu den Windenergieanlagen und der geringeren Attraktivität als Ansitzwarten für Greifvögel, die dort ansonsten einem hohen Tötungsrisiko ausgesetzt wären, nur kleinere Bäume, in diesem Fall Obstbäume, gepflanzt werden. Weitere Obstbaumpflanzungen erfolgen durch E.Nr.606.20 entlang eines Abschnitts des ehemaligen Bahndamms in Ergänzung des dort bereits vorhandenen Obstbaumbestandes (ehem. Schrankenwärtergarten) sowie durch E.Nr. 603 am Weg zwischen der Ortslage und dem östlich davon gelegenen Feldgehölz mit der Fläche E.Nr. 504. Im östlichen Anschluss an die Maßnahmenfläche E.Nr. 504 ist zudem die Anlage einer Obstwiese vorgesehen (E.Nr. 604).

Anlagen für Kultur und Erholung (E.Nrn. 900 - 903)

Vorgesehen sind ein Aussichtspunkt mit Bank und Hinweistafel (E.Nr. 900), deren Standort gegenüber der Darstellung in der Karte zum Plan noch verändert werden kann, sowie drei weitere Hinweistafeln, davon zwei am Weg entlang des Triftgrabens, jeweils mit wander- bzw. radtouristischen Hinweisen zu naturkundlichen und/oder kulturhistorischen Zielen (E.Nrn. 901 bis 903).

5 Umweltverträglichkeitsprüfung und FFH-Verträglichkeit

Nach § 5 des Niedersächsischen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (NUVPG) unterliegen Flurbereinigungsverfahren der allgemeinen Prüfung des Einzelfalles, wenn ein Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz) aufgestellt wird. Die Obere Flurbereinigungsbehörde beim Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) stellt gemäß § 2 Abs. NUVPG und i.V.m. §§ 5 und 7 UVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage der Neugestaltungsgrundsätze und bei erheblichen Veränderungen ggf. erneut auf Grundlage des Plans nach § 41 FlurbG fest, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Entscheidung ist zu veröffentlichen und zu begründen.

Für die Umweltverträglichkeit ist u.a. auch die FFH-Verträglichkeit ausschlaggebend. Nach § 34 BNatSchG und Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie ist für „Pläne oder Projekte (...), die ein solches Gebiet (Anm. „Natura 2000“, FFH- und EU-Vogelschutzgebiete) einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten“, die Prüfung der Verträglichkeit vorgeschrieben. Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines „Natura 2000“-Gebietes und seiner wertgebenden, insbesondere prioritären Arten und Biotope sowie den Erhaltungszielen kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Für das vorliegende Verfahren wurde anhand der Neugestaltungsgrundsätze aufgrund potentieller Konflikte mit den FFH-Belangen im Grabensystem des Großen Bruchs (FFH-Gebiet 3930-331 und dortige FFH-Arten) noch keine abschließende Entscheidung zur UVP-Verträglichkeit getroffen. Die UVP-Einzelfallprüfung wurde deshalb auf Grundlage des Entwurfs zur vorliegenden, konkreteren und z.T. reduzierten Planung zum Wege- und Gewässerplan sowie der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt zur FFH-Verträglichkeit vom 13.03.2025 durchgeführt.

Diese hat ergeben, dass alle zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. kompensiert werden können und dass in der Gesamteinschätzung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. (Bekanntmachung des ML vom 15.05.2025 – 306-611-2699 Gevensleben)

Dabei wurde berücksichtigt, dass sich durch die Reduzierung der Baulängen der beiden sich ursprünglich bis zum Triftgraben erstreckenden Wegebaumaßnahmen am Lehmkuhlen- und am Bruchweg (E.Nrn. 104 und 105) und dem damit verbundenen Verzicht auf die Erneuerung von Brücken und Durchlässen an den FFH-Gräben Trift- und Feldgraben ein FFH-Konflikt vermieden wurde. Baubedingte Nährstoffeinträge in den Feldgraben können durch geeignete Maßnahmen vermieden oder auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Im Nachgang zur UVP-Einzelfallprüfung des ML noch vorgenommenen geringfügigen Änderungen am Plan nach §41 FlurbG erfordern keine erneute Einzelfallprüfung, weil sich dadurch der Eingriff leicht reduziert hat und der Umfang Kompensationsmaßnahmen sogar etwas erhöht wurde. Das Fazit der Prüfung, dass keine erheblichen Auswirkungen zurückbleiben, bleibt davon unberührt.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

- Wikipedia/BfN (naturräumliche Gliederung)
- NIBIS-Kartenserver, nibis.lbeg.de (versch. Themenkarten zu Geologie, Böden, Altlasten)
- Geologische Wanderkarte Braunschweiger Land 1984
- umweltkarten.niedersachsen.de, Themenkarten Natur (Schutzgebiete, wertvolle Bereiche, von dort weiterführende Links auf nlwkn.de), Hydrologie, Hochwasserschutz, WRRL
- Artenschutzrechtliche Prüfung (Fachbeitrag), Biodata 2024
- Landeskunde Niedersachsen I, Seedorf/Meyer 1992 (Klima)
- Deutscher Wetterdienst, [Wetter und Klima - Deutscher Wetterdienst - Deutscher Klimaatlas, Thema Niederschlag](#)
- Die Kulturlandschaften Niedersachsens“ Nds. Heimatbund, NHB 2020
- Denkmalatlas Niedersachsen ([Mapbender - Denkmalatlas \(niedersachsen.de\)](#))
- Landesraumordnungsprogramm 2008
- Regionales Raumordnungsprogramm, Zweckverband Großraum Braunschweig, 2008/2020
- Landschaftsprogramm Niedersachsen 2021
- Landkreis Helmstedt, Landschaftsrahmenplan (1997/2004) und Altlastenkarte (2017)
- Umweltbericht zum Bebauungsplan „Windenergieanlagen II“, Schmal + Ratzbor 2021
- Baugrunduntersuchung, Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH (GGU), Braunschweig 2020
- Stellungnahme des Landkreises Helmstedt, Umweltamt, vom 13.03.2025 mit Nachtrag vom 17.03.2025 (Hinweise zum Bodenschutz)
- Bekanntmachung des ML vom 15.05.2025 – 306-611-2699 Gevensleben

Weitere bzw. konkretere Quellenangaben ggf. direkt im Text oder zu den Abbildungen